

Fachberatung  
Management  
Öffentlichkeitsarbeit  
Recht  
Umwelt

**275**

Recht II

# Haftung im Kleingärtnerverein



## IMPRESSUM

**Schriftenreihe des Bundesverbandes  
Deutscher Gartenfreunde e. V., Berlin (BDG)  
Heft 3/2021**

Seminar: **Recht II**  
vom 29. bis 31. Oktober 2021 in Apolda

Herausgeber: Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e.V.,  
Platanenallee 37, 14050 Berlin  
Telefon **(030) 30 20 71-40/-41**, Telefax **(030) 30 20 71-39**

Präsident: **Dirk Sielmann**

Seminarleiter: **Dr. Wolfgang Preuß**  
Präsidiumsmitglied für Seminare BDG

Layout&Satz: **Uta Hartleb**

Titelbild: BDG

*Nachdruck und Vervielfältigung – auch auszugsweise –  
nur mit schriftlicher Genehmigung des  
Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde (BDG)*

**ISSN 0936-6083**

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

275



Recht II

# Haftung im Kleingartenverein

Schriftenreihe des Bundesverbandes  
Deutscher Gartenfreunde e.V., Berlin (BDG)  
Heft Nr. 3/2021



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Allgemeine gesetzliche Grundlagen des Haftungsrechts</b>	<b>7</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Erörterung der Rechtsgrundlagen und des Rechtssystems des BGB, insbesondere vertragliche und deliktische Haftung</li><li>• Erläuterung der Schuldformen „Vorsatz“ und „Fahrlässigkeit“</li></ul> <i>Michael Röcken, Rechtsanwalt, Bonn</i>	
<b>Haftung aus vereinsrechtlichen Beziehungen</b>	<b>13</b>
Außenhaftung des Vereins <ul style="list-style-type: none"><li>• Außenhaftung von Funktionsträgern bzw. Mitgliedern des Vereines gegenüber Dritten</li><li>• Innenhaftung</li><li>• Innenregress</li><li>• Haftungserleichterungen (gesetzlich und satzungsgemäß)</li></ul> <i>Klaus Kuhnigk, Berlin</i>	
<b>Haftung aus Kleingärtnerpachtverhältnissen</b>	<b>28</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Haftung aus Zwischenpachtverträgen</li><li>• Haftung aus Unterpachtverträgen</li><li>• Folgen von Vertragsverletzungen</li><li>• Haftung bei Abwicklung der Verträge</li></ul> <i>Karsten Duckstein, Rechtsanwalt, Magdeburg</i>	
<b>Haftung aus Verletzungen von Verkehrssicherungspflichten</b>	<b>30</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Definition Verkehrssicherungspflichten</li><li>• Haftung für Gemeinschaftseinrichtungen</li><li>• Haftung bei Veranstaltungen des Vereines</li></ul> <i>Patrick R. Nessler, Rechtsanwalt, St. Ingbert</i>	
<b>Haftungsrecht und Versicherung</b>	<b>35</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Möglichkeiten und Abgrenzung Vereinshaft-pflicht-, Vermögensschadenhaftpflicht und Rechtsschutzversicherung</li></ul> <i>Walter Voß, Geschäftsführer der KVD Kleingarten-Versicherungsdienst GmbH, Köln</i>	
<b>Vereinsrechtliche Schlussfolgerungen aus der Pandemie</b>	<b>39</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Satzungsprüfungen im Hinblick auf die Amtsdauer des Vorstandes</li><li>• Virtuelle Teilnahme an Mitgliederversammlungen</li><li>• Umlaufverfahren / Briefwahl</li></ul> <i>Michael Röcken, Rechtsanwalt, Bonn</i>	
<b>Anhang</b>	<b>44</b>
Die Grüne Schriftenreihe seit 1997	



# ALLGEMEINE GESETZLICHE GRUNDLAGEN DES HAFTUNGSRECHTS

**RA MICHAEL RÖCKEN** ([www.ra-roecken.de](http://www.ra-roecken.de))

RA Michael Röcken, Plittersdorfer Straße 158, 53173 Bonn  
Tel.: 02 28 – 96 39 98 94, Fax: 02 28 – 96 39 98 95  
Mail: [info@ra-roecken.de](mailto:info@ra-roecken.de), Web: [www.ra-roecken.de](http://www.ra-roecken.de)

## Agenda

- Allgemeine Einführung
- Wer ist gefährdet?
- § 31 BGB
- Das Deliktsrecht
- Sonstige Haftungsnormen
- Haftungsvermeidung

## Einführung

Auch wenn Vereine „nur Gutes“ tun und die Vereinsmitglieder und die Vorstände „nur ehrenamtlich“ tätig sind, können sowohl der Verein als auch die Mitglieder des Vorstandes haften.

Unter Umständen können auch die Mitglieder des Vereins haften...

## Kernfrage

Wer kann wofür haften?

## Haftungsbereiche

### „Deliktische“ Ansprüche

- Verein
- Vorstand
- Mitglied

### Steuerrechtliche Ansprüche

- Verein
- Vorstand

### Sozialversicherungsrechtliche Ansprüche

- Verein
- Vorstand

## „Besondere“ Haftungsfallen des Vorstandes

- Registerrechtliche Verpflichtungen, § 79 BGB
- Erhaltene Zahlungen ohne Satzungsgrundlage
- Überschreiten der Vertretungsmacht, § 179 BGB
- „Insolvenzverschleppung“, § 42 Abs. 2 Satz 2 BGB

## Haftung des Vereins

Der Verein ist eine juristische Person und haftet nach **§ 31 BGB** für Schäden, den ein Vertreter des Vereins verursacht.

Hintergrund ist, dass ein Verein als juristische Person zu einer natürlichen Person nicht besser gestellt werden darf. („Gerechtigkeitserwägung“)

## Gesetzliche Grundlagen

### § 31 Haftung des Vereins für Organe

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den

- der Vorstand,
- ein Mitglied des Vorstands oder
- ein anderer **verfassungsmäßig** berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum **Schadensersatz verpflichtende Handlung** einem Dritten zufügt.

## Haftung des Vereins

### => Zum Schadensersatz verpflichtende Handlung

Eine solche Handlung liegt vor, wenn vorsätzlich oder fahrlässig

- das Leben, der Körper oder die Gesundheit,
- die Freiheit,
- das Eigentum oder
- ein sonstiges Recht eines anderen

widerrechtlich verletzt wird (§ 823 Abs. 1 BGB)

### => „Widerrechtlich“

Der Schädiger muss nicht nur tatbestandsmäßig eine Haftungsnorm verwirklicht, sondern dies auch objektiv widerrechtlich getan haben.

Daher ist zu prüfen, ob tatsächlich „Unrecht“ vorliegt, d. h., ob der Schädiger im Ergebnis gegen die Rechtsordnung verstoßen hat, weshalb dem Geschädigten ein Ersatzanspruch zusteht, oder ob dieser seine Rechtsbeeinträchtigung entschädigungslos hinzunehmen hat.

### => „Widerrechtlich“

Hier wird die **Lehre vom Erfolgsunrecht** vertreten.

Eine tatbestandsmäßige Rechtsgutverletzung gem. § 823 BGB ist auch stets rechtswidrig, sofern im Einzelfall kein Rechtfertigungsgrund vorliegt.

Unter der Rechtswidrigkeit ist nur eine objektive, nicht auch eine subjektive, d. h. schuldhaftige Widerrechtlichkeit zu verstehen.

### => „Widerrechtlich“

- Im Regelfall ist anzunehmen, dass ein Schädiger auch rechtswidrig handelt, wenn er einen deliktsrechtlichen Tatbestand verwirklicht.
- Seine Haftung scheidet jedoch ausnahmsweise aus, wenn er sich im Einzelfall auf einen anerkannten Rechtfertigungsgrund berufen kann (=Kein Handeln im Widerspruch zur Rechtsordnung) handelt.
- Keine erschöpfende Regelung der Rechtfertigungsgründe im BGB

### => „Widerrechtlich“

#### Rechtfertigungsgründe:

- Notwehr (§ 227 BGB)
- Notstand (§§ 228, 904 BGB)
- Selbsthilfe (§§ 229 ff., 859 f. BGB)
- Einwilligung

### => „Notwehr“

- (1) Eine durch Notwehr gebotene Handlung ist nicht widerrechtlich.
- (2) Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

### => „Notstand“

#### § 228 BGB:

- Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden,
- handelt nicht widerrechtlich, wenn
- die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht.
- Hat der Handelnde die Gefahr verschuldet, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet.
- Es besteht ein **Verschuldenserfordernis**
- Grundsätzlich verlangen die Vorschriften des BGB, die als Rechtsfolge Schadensersatz gewähren, dass der Schädiger die ihm objektiv zurechenbare Schädigung auch **persönlich zu vertreten** hat,
- d. h. vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat (§ 276 Abs. 2).
- Das Verschuldenserfordernis beschränkt sich nicht auf das Deliktsrecht, sondern gilt auch für vertragliche Schadensersatzansprüche (vgl. § 280 Abs. 1 S. 2)

#### Vorsatz

wird herkömmlicherweise definiert als

- das Wissen (sog intellektuelles Element) und
- Wollen (sog voluntatives Element) der Tatbestandsverwirklichung, i. d. R also des rechtswidrigen Erfolgs.
- Vorsätzlich handelt danach, wer einen rechtswidrigen Erfolg mit Wissen und Willen verwirklicht,
- obwohl ihm ein rechtmäßiges Handeln zugemutet werden kann, so dass auch das Bewusstsein der Pflichtwidrigkeit oder des Unerlaubten erforderlich ist

#### Fahrlässigkeit

- enthält auch intellektuelle und voluntative Elemente,
- sie setzt Erkennbarkeit und Vermeidbarkeit der drohenden Tatbestandsverwirklichung, bei Erfolgstatbeständen auch des Erfolgs, voraus.
- Zwei Arten der Fahrlässigkeit unterschieden werden.
  - Bei **bewusste Fahrlässigkeit** rechnet der Handelnde mit dem möglichen Eintritt des schädlichen Erfolgs, vertraut aber in fahrlässiger Weise darauf, dass der Schaden nicht eintreten werde.
  - Im Unterschied zum **bedingten Vorsatz** nimmt der Handelnde den rechtswidrigen Erfolg nicht billigend in Kauf.
  - Bei **unbewusster Fahrlässigkeit** erkennt der Handelnde den möglichen Eintritt des schädlichen Erfolgs nicht, hätte ihn aber bei gehöriger Sorgfalt voraussehen und verhindern können.
- Das fahrlässige Verhalten kann graduell verschieden sein.
  - Grobe Fahrlässigkeit
  - Einfache (leichte, normale, gewöhnliche) Fahrlässigkeit



### Grobe Fahrlässigkeit

ist eine Steigerung der leichten Fahrlässigkeit und nach der Rechtsprechung grds. für alle Rechtsgebiete einheitlich zu bestimmen.

Sie liegt vor,

- wenn die verkehrserforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wird,
- schon einfachste, ganz nahe liegende Überlegungen nicht angestellt oder beiseite geschoben werden und
- das nicht beachtet wird, was im gegebenen Fall sich jedem aufgedrängt hätte

### Beispiel:

- Ein Waldarbeiter mit siebenjähriger Berufserfahrung muss in der Lage sein, die Wucht zu beurteilen, die ein Baum mit einem Stammdurchmesser von 0,29 m und einer Länge von 28,7 m beim Stürzen und Aufprall entwickelt.
- Auch ohne Kenntnis der Unfallverhütungsvorschriften muss ihm bewusst sein, dass im Fallbereich dieses Baums Lebensgefahr für jeden besteht, der sich darin aufhält.
- OLG München, Urt. v. 13.08.1985, 25 U 1696/85

### Leichte Fahrlässigkeit

Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (§ 276 Abs. 2 BGB).

Damit sind

- Rechtsvorschriften
  - Technische Vorschriften
  - DIN-Normen
  - Vorgaben von Verbänden
  - Selbst auferlegte Regeln
- zu beachten

### Kennen Sie die DIN – Norm 15905 Teil 5?

Sollten Sie aber, wenn Sie eine Feier planen!

### Einhaltung von DIN Normen

Die **DIN 15905 Teil 5 („Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schallemissionen elektroakustischer Beschallungstechnik“)** ist von einem Veranstalter einer Karnevalsveranstaltung zu beachten. Dieser hat auch durch fortlaufende Messungen und Aufzeichnungen der Schallpegel und der Lärmdosis sicherzustellen, dass bei der Nutzung der Musikanlage keine gesundheitsschädlichen Frequenzen für die Besucher erreicht werden (AG Meschede, Urteil vom 13.05.2015, 6 C 411/13).

Besteht jedoch **trotz Einhaltung der DIN-Normen** die naheliegende **Möglichkeit**, dass Rechtsgüter anderer **verletzt** werden können, so ist der Verein gehalten, die

**erkennbare Gefahrenquelle** im Rahmen der Zumutbarkeit zu **beseitigen**, insbesondere dann, wenn die Veranstaltung die nicht nur geringe Wahrscheinlichkeit eines Unfalls mit der Gefahr nicht unerheblicher Verletzungen mit sich bringt (OLG Nürnberg, Beschl. v. 06.07.2015, 4 U 804/15)

### Beweislast

- Jede Partei muss alle Voraussetzungen einer von ihr in Anspruch genommenen Norm darlegen und ggf. nachweisen
- Hier ist der Geschädigte der Anspruchssteller
- Muss alle Elemente des jeweiligen Delikts darlegen und ggf. beweisen
  - Verwirklichung des Tatbestands, was auch den eingetretenen Schaden und die im Einzelfall erforderliche haftungsbegründende und -ausfüllende Kausalität umfasst.
- Rechtswidrigkeit wird von der Tatbestandsmäßigkeit „indiziert“
- Der Schädiger muss Rechtfertigungsgrund oder Einwilligung nachweisen.

### Rechtsfolge: Schadensersatz, § 249 BGB:

- (1) Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.
- (2) Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Bei der Beschädigung einer Sache schließt der nach Satz 1 erforderliche Geldbetrag die Umsatzsteuer nur mit ein, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.

### „Vertreter“ des Vereins

- § 31 BGB: Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, **den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter (...)**.
- Die Rechtsprechung legt den Begriff „des verfassungsmäßig berufenen Vertreters“ weit aus.
- Der nach § 31 BGB § 31 haftende besondere Vertreter (Repräsentant) muss weder Vertretungsmacht haben noch muss seine Bestellung eine satzungsmäßige Grundlage haben!
- Vorstand des Vereins
  - (§ 26 BGB und „erweiterter Vorstand“)
- Besonderer Vertreter (§ 30 BGB)
- Geschäftsführer
- Mitgliederversammlung

WO DROHT NOCH GEFAHR?

Weitere Haftungsvorschriften:

- Erfüllungsgehilfe (§ 278 BGB)
- Verrichtungsgehilfe (§ 831 BGB)

### § 278 Verantwortlichkeit des Schuldners für Dritte

Der Schuldner hat ein Verschulden

- seines gesetzlichen Vertreters und
- der Personen, deren er sich zur **Erfüllung seiner Verbindlichkeit** bedient,

in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

#### Beispiel:

Der Verein betreibt eine Vereinsgaststätte, welche auch durch Nichtmitglieder besucht wird. In dieser ist ein Kellner beschäftigt, welcher einem Gast einen Teller Suppe über die Hose schüttet.

### § 831 Haftung für den Verrichtungsgehilfen

(1) Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt.

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person (...) die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

(2) (...)

#### Beispiel:

Ein **Verein**, der eine Therapie zur Heilung Drogenabhängiger durchführt, **haftet in vollem Umfang**, wenn sein Therapeuleiter die TN aufgefordert hat, ohne Sicherheitsvorkehrungen eine mehr als 6 m hohe Eiche zu besteigen, und ein Teilnehmer sich bei einem Absturz aus dieser Höhe verletzt.

(OLG Frankfurt, Ur. v. 25.02.93 – 15 U 197/91)

### Organisationsmangel

- Liegt vor, wenn für
  - Aufgaben oder Bereiche
  - Mit selbständiger Entscheidungsverantwortung und den daraus resultierenden
  - Überwachungsbedürfnis kein „besonderer Vertreter“ bestellt ist,
  - für den ohne Entlastungsmöglichkeit gehaftet werden müsste
- Bei tatsächlichen oder rechtlichen Unsicherheiten soll sich die juristische Person nicht durch Handlungen eines Mitarbeiters, der keine Organstellung hat, oder eines Dritten entlasten können.

- Ausreichende Vorstandsmitglieder in der Satzung vorsehen!
- Analyse der bestehenden Aufgaben
- Zusammenfassung der Aufgaben zu Ressorts
- Prüfung, ob vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder erforderlich sind
- Aufnahme der Ressorts in die Ressortaufteilung in der **Geschäftsordnung**

## Besondere Haftungsgefahren

### VORSTAND

#### Registerrecht

- Registerrechtliche Verpflichtungen, § 77 BGB
- **Zur Eintragung sind anzumelden:**
- Änderung des Vorstandes, § 67 BGB
- Satzungsänderungen, § 71 BGB,
- Auflösung des Vereins, § 74 BGB
- Bescheinigung der Mitgliederzahl, § 72 BGB
- **Zwangsgeld, § 78 BGB**
- Die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld wegen Verletzung der Anmeldepflichten ist nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes (§§ 78 Abs. 1 BGB, 388 Abs. 2 FamFG) nicht gegenüber dem Verein oder dessen Vorstand, sondern **nur gegenüber der jeweiligen anmeldepflichtigen Einzelperson** zulässig
  - (Thüringer OLG, Beschl. v. 16.03.2015, 3 W 579/14)
- Das Zwangsgeld zur Erzwingung der Eintragung in das Vereinsregister ist den Mitgliedern des Vorstandes persönlich anzudrohen und gegen sie festzusetzen.
- (LG Lübeck, Beschl. v. 21.10.1983, 7 T 891/83)

#### Zahlungen an den Vorstand ohne Satzungsgrundlage

##### Haftungsfalle BGB!

§ 27 Abs. 3 Satz 2 BGB

Die Mitglieder des Vorstandes sind unentgeltlich tätig.

Andere Regelung **nur** durch die Satzung möglich (§ 40 BGB)!

#### Zahlungen an den Vorstand ohne Satzungsgrundlage

- Haftungsgefahren bei fehlender Satzungsgrundlage:
  - Verlust der Steuerbegünstigung
  - Schadensersatzansprüche
  - Strafbarkeit

## Verlust der Steuerbegünstigung

Leistung von **satzungswidrigen** Gehaltszahlungen an den Vorstandsvorsitzenden führt zur **Aufhebung eines Freistellungsbescheides** zur Körperschaft- und Gewerbesteuer

- FG Hamburg, Beschluss vom 13. April 2007 – 5 V 152/06
- FG Hamburg, Urteil vom 19. Juni 2008 – 5 K 165/06
- BFH, Beschluss vom 08. August 2001 – I B 40/01
- AEAO zu § 55 Nr. 24

## Zivilrechtliche Folgen

Eine satzungswidrige Vergütung stellt eine Verletzung der Vorstandspflichten dar

(BGH, Beschl. v. 03.12.2007, II ZR 22/07),

wenn er die Satzungswidrigkeit oder eine Unangemessenheit der von ihm in Anspruch genommenen Vergütungen kannte oder kennen musste

(BGH, Ur. v. 14.12.1987, II ZR 53/87).

## Strafrechtliche Folgen

Wenn der Vorstand keinen Anspruch auf Vergütung hat, schuldet er seine Vorstandstätigkeit unentgeltlich.

Dies gilt auch für einen **überobligatorischen Arbeitseinsatz**.

Die Zahlung auf eine Nichtschuld begründet einen **Vermögensschaden** in Höhe des jeweils entnommenen Betrages (LG Lübeck, Ur. v. 05.02.2014, 3 Ns 89/13), so dass grundsätzlich eine **Strafbarkeit besteht**.

Der von StGB § 266 Abs 1 („Untreue“) vorausgesetzte **Vermögensnachteil** kann in der sich aus dem Rechtsgeschäft ergebenden **Gefahr der Aberkennung** des steuerlichen Status der **Gemeinnützigkeit** liegen.

OLG Hamm, Beschluss vom 29. April 1999 – 2 Ws 71/99

## HANDELN INNERHALB DER VERTRETUNGSBEFUGNISSE

### Falsus procurator

- § 179 Abs. 1 BGB:
  - Wer als **Vertreter** einen Vertrag geschlossen hat, ist,
  - sofern er nicht seine Vertretungsmacht nachweist,
  - dem anderen Teil nach dessen Wahl zur Erfüllung oder zum Schadensersatz verpflichtet, wenn der Vertretene die **Genehmigung des Vertrags verweigert**.
- Frage: Wozu ist der Vorstand berechtigt?
  - Vertretungsbefugnisse aus der Satzung
    - Gemeinsame Vertretung?

- Betragsmäßige Beschränkung?
- Ausschluss bestimmter Rechtsgeschäfte?

INSOLVENZ, § 42 ABS. 2 SATZ 2 BGB

## Haftungsgefahren

### Haftungsgefahr!

- Der **Insolvenzantrag** muss **unverzüglich**, also ohne schuldhaftes Zögern, gestellt werden.
- § 42 Abs. 2 S. 2 BGB: „Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden **Schaden verantwortlich**; sie **haften als Gesamtschuldner**“

### Haftungsgefahr!

- Einfache Fahrlässigkeit ausreichend!
- Maßstab ist die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Sachwalters.
- Fehlendes Interesse oder mangelnde Sachkenntnis lässt die Haftung ebenso wenig entfallen wie eine interne Geschäftsverteilung bei einem mehrgliedrigen Vorstand
- Ersatz des „Quotenschadens“

## Haftungsvermeidungsstrategien

### Haftungsvermeidung

- Satzung
- Sorgfalt bei Helfern
- Schulungen
- Fragen stellen

### Satzungsregelungen

- Satzungsregelungen können sich allenfalls auf den Innenbereich beziehen
- Ob ein Haftungsausschluss durch die Satzung möglich ist, ist äußerst umstritten
- Ggf. drohen gemeinnützigkeitsrechtliche Probleme
  - Abstimmung mit dem Finanzamt!
  - Abstimmung mit dem Registergericht!
- Organisationsstrukturen überprüfen
  - => Welche Aufgaben sind zu erledigen?
  - => Welche Bereiche müssen abgedeckt sein?
  - => Reicht die bestehende Organisationsstruktur aus?

### OLG Nürnberg, Beschl. v. 13.11.2015, 12 W 1845/15

Die Haftung des Vorstandes kann durch die Satzung auf „Vorsatz“ beschränkt werden.

=> Haftung des Vorstandes **nicht** mehr bei einfacher und grober Fahrlässigkeit.

## Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 31a BGB

§ 31a BGB: „(...) unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 840 Euro jährlich nicht übersteigt“

=> Erweiterung auf Vorstandsmitglieder, welche ein höheres Entgelt bekommen

## Satzungsregelungen => GO

- Geschäftsordnung für den Vorstand
  - Vereinsordnung
  - Bedarf einer Satzungsgrundlage
  - „Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben“
- **Ressortaufteilung**
  - => Durch eine Aufteilung der Aufgabenbereiche in einzelne Ressorts entsteht eine Alleinzuständigkeit des jeweiligen Vorstandsmitgliedes. Grundsätzlich haftet dann nur dieses Mitglied für Verfehlungen in seinem Bereich
  - => Die anderen Vorstandsmitglieder haben dann nur noch eine Überwachungspflicht. Sie müssen sich einen Überblick über die anderen Bereiche verschaffen und ggf. einschreiten, wenn es dort zu Unregelmäßigkeiten gekommen ist

## Was können Sie noch tun?

- **Haftungsvermeidung**
  - => Beratung
  - => Auswahlkriterien Helfer prüfen
  - => Wer nicht fragt, bleibt dumm
  - => Professionalisierung

## Handlungsanweisungen

### Auswahlkriterien

§ 831 Abs. 1 Satz 2 BGB:

Die **Ersatzpflicht** tritt **nicht** ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung **die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet** oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

- Schulungsangebote nutzen
  - => Seminare
    - => BDG, Landesverbände
    - => Interne Schulungen durch Vereinsangehörige
  - => Knowledge Management
    - => Wissen weiter geben
- Bei manchen Vereinen ist eine Professionalisierung erforderlich
- Ein rein ehrenamtliches Engagement findet irgendwann seine Grenze
- Wer nicht fragt, bleibt dumm oder riskiert eine Haftung
  - => Anrufungsauskunft, § 42e EStG
  - => Verbindliche Auskunft FA, § 89 AO
  - => Statusfeststellungsverfahren, § 7a SGB IV
  - <http://www.clearingstelle.de/>

# HAFTUNG AUS VEREINSRECHTLICHEN BEZIEHUNGEN

RA KLAUS KUHNIGK (Rechtsanwalt und Notar, Berlin)

1.	Einführung	3	3.1.	Persönliche Haftung der Organmitglieder bzw. Vereinsrepräsentanten	15
2.	Haftung im Außenverhältnis	3	3.2.	Persönliche Haftung von Mitgliedern und sonstigen Personen	16
2.1.	Haftung des Vereins für seine Vertreter (Außenhaftung)	3	4.	Haftungserleichterungen	16
2.1.1.	Haftung für Organpersonen und besondere Vertreter	4	4.1.	Gesetzliche Haftungserleichterung	16
2.1.2.	Innenorgane, faktische Vertreter, sonstige Vereinsrepräsentanten	4	4.1.1.	§ 31a und 31b BGB	16
2.1.3.	Vertretungsregeln der Satzung	5	4.1.2.	Begünstigte Personen nach § 31a BGB	16
2.1.4.	Haftung für Mitarbeiter, Mitglieder und sonstige Personen	6	4.1.3.	Begünstigte Personen nach § 31b BGB	16
2.1.5.	Haftung für Organisationsmängel	7	4.1.4.	Begünstigte Tätigkeiten	17
2.1.6.	Anwendungsbereich	8	4.1.5.	Unentgeltlichkeit bzw. Entgeltgrenze	17
2.1.7.	Haftungszuweisung	8	4.1.6.	Umfang der Haftungserleichterung	18
2.2.	Haftungsvoraussetzungen	8	4.1.7.	Von §§ 31a und 31b BGB abweichende Satzungsregelungen	19
2.2.1.	Allgemeines	8	4.2.	Haftungsbegrenzung durch Satzung	20
2.2.2.	Vereinsamtliche Tätigkeit	8	4.3.	Haftungsbegrenzung durch Vertrag	20
2.2.3.	Verschulden	9	4.4.	Haftungserleichterung bei Ressortverteilung	22
2.2.4.	Mitverschulden	10	4.5.	Haftungserleichterung bei Beschluss der Mitgliederversammlung	22
2.3.	Haftung der Handelnden	10	4.6.	Entlastung des Vorstands	23
2.3.1.	Persönliche Haftung der Organmitglieder	10	4.6.1.	Reichweite der Entlastung	23
2.3.2.	Persönliche Haftung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften	11	4.6.2.	Umfang der Entlastung	23
2.3.3.	Persönliche Haftung bei unerlaubten Handlungen	13	4.6.3.	Verweigerung der Entlastung	24
2.3.4.	Persönliche Haftung für Organisationsmängel	13	5.	Gesamtschuldnerausgleich	24
2.3.5.	Schadensverursachende Handlungen	14	5.1.	Schaden aus rechtsgeschäftlichem Handeln	24
2.3.6.	Haftungsbegrenzung	15	5.2.	Schaden aus unerlaubter Handlung	24
2.3.7.	Persönliche Haftung von Mitgliedern und sonstigen Personen	15	5.3.	Wirkung des Gesamtschuldnerausgleichs	24
3.	Haftung im Innenverhältnis (gegenüber dem Verein)	15	5.4.	Ausgleich unter den Gesamtschuldnern	25
			5.4.1.	Ausgleich zwischen Verein und den handelnden Personen	25
			5.4.2.	Ausgleich zwischen den handelnden Personen	25
			6.	Versicherungen	26

## 1. EINFÜHRUNG

Die Teilnahme am Rechtsverkehr ist sowohl für den Verein als auch für die handelnden Personen nicht ohne Risiko. Es ist nie auszuschließen, dass es bei der Tätigkeit für einen Verein zu Schäden kommen kann.

Der Verein wird gemäß § 26 Abs. 1 BGB durch den Vorstand nach Außen sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich vertreten (Außenverhältnis). Daneben ist der Vorstand nach § 27 Abs. 3 BGB berechtigt und verpflichtet, die Geschäfte des Vereins zu führen (Innenverhältnis).

Der Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern liegt ein Auftragsverhältnis im Sinne der §§ 662 ff. BGB zugrunde. Jedes Vorstandsmitglied hat daher seine Aufgaben höchst persönlich (§ 664 Abs. 1 BGB) wahrzunehmen und darf diese Aufgaben keinem Dritten übertragen – außer der Verein hat eine solche Übertragung ausdrücklich gestattet –. Fehler in der Außenvertretung oder in der nach innen gerichteten Geschäftsführung können sehr schnell zu Schäden führen, die Haftungsfragen aufwerfen. Damit stellt sich die Frage, wer im Ergebnis die eintretenden Schäden zu tragen hat.

## 2. HAFTUNG IM AUSSENVERHÄLTNIS

### 2.1. Haftung des Vereins für seine Vertreter (Außenhaftung)

Der eingetragene Verein ist als juristische Person selbst Träger von Rechten und Pflichten. Dies hat zur Folge, dass allein der Verein

- aus Rechtsgeschäften und geschäftsähnlichen Handlungen,
- aus deliktischen Handlungen sowie
- aus öffentlich-rechtlichen Zahlungspflichten

des Vorstands berechtigt und verpflichtet wird (§§ 26, 31 BGB). Für Verbindlichkeiten, die dadurch dem eingetragenen Verein erwachsen, haftet nur der Verein mit dem Vereinsvermögen. Vereinsmitglieder trifft aus Rechtsgeschäften oder deliktischen Handlungen des Vereins oder aus seinen öffentlich-rechtlichen Zahlungspflichten keine persönliche Haftung.<sup>1</sup>

Die aus § 31 BGB resultierende Haftung des Vereins für das Handeln seiner Organe kann durch die Satzung weder ausgeschlossen noch beschränkt werden (§ 40 BGB). Allerdings sind rechtsgeschäftliche Haftungsausschlüsse, die mit einem Vertragspartner vereinbart werden müssen, möglich.<sup>2</sup>

Eine Ausnahme von dem Grundsatz der alleinigen Haftung des Vereins wird nur bei einem Rechtsmissbrauch gemacht. Als Ausnahmetatbestände werden die „Vermögensvermischung“ sowie die sittenwidrige Schädigung (z. B. Selbstbedienung der Mitglieder aus dem zweckgebundenen Vereinsvermögen) genannt.<sup>3</sup>

#### 2.1.1. Haftung für Organpersonen und besondere Vertreter

Vorstandsmitglieder und damit Organpersonen im Sinne von § 31 BGB sind nur diejenigen Vorstandsmitglieder, die den Verein nach § 26 BGB vertreten können und deshalb im Vereinsregister eingetragen werden, wobei mehrere Personen als Einheit behandelt werden (Gesamtvorstand). Auf Mitglieder eines erweiterten Vorstands, die keine Vertretungsbefugnis im Sinne von § 26 BGB haben und daher nicht im Vereinsregister eingetragen werden, findet § 31 BGB keine unmittelbare Anwendung.<sup>4</sup>

Der besondere Vertreter nach § 30 BGB gehört zu den verfassungsmäßigen Vertretern im Sinne von § 31 BGB. Ferner gehört hierzu der Leiter der Mitgliederversammlung und zwar unabhängig davon, ob er Vereinsmitglied ist oder einem Vereinsorgan angehört. Denn er repräsentiert den Verein in der Versammlung, so dass der Verein für sein pflichtwidriges Verhalten einzustehen hat.<sup>5</sup>

Die Haftung für das Handeln der Vereinsvertreter beginnt mit der Annahme des Amtes. Eine Eintragung im Vereinsregister ist nicht erforderlich, da diese nur deklaratorische Wirkung hat.<sup>6</sup> Die Haftung endet mit dem Amtsende, es sei denn die Organtätigkeit bzw. Repräsentationstätigkeit wird bis zur Bestellung eines Nachfolgers fortgeführt.<sup>7</sup>

<sup>1</sup> Stöber/Otto, *Handbuch zum Vereinsrecht*, 12. Auflage 2021, Rz. 725

<sup>2</sup> Stöber/Otto a.a.O. Rz. 729

<sup>3</sup> BGH, Urteil vom 10.12.2007 – II ZR 239/05 –

<sup>4</sup> Achenbach in Reichert, *Handbuch Vereins- und Verbands-*

*recht*, 14. Auflage, 2018, Kapitel 2 Rz. 3431

<sup>5</sup> Achenbach a.a.O. Kapitel 2 Rz. 3433

<sup>6</sup> Achenbach a.a.O. Kapitel 2 Rz. 3618

<sup>7</sup> Achenbach a.a.O. Kapitel 2 Rz. 3619

### 2.1.2. Innenorgane, faktische Vertreter, sonstige Vereinsrepräsentanten

Über den Wortlaut von § 31 BGB hinaus erfolgt eine entsprechende Haftungszurechnung zulasten des Vereins auch für pflichtwidrige Handlungen von Mitgliedern sog. Innenorgane (allgemein: Funktionsträger). Zu den Innenorganen gehören die Mitglieder des erweiterten Vorstands, die keine Vertretungsbefugnis im Sinne von § 26 BGB haben, die Mitglieder der Mitgliederversammlung, Mitglieder von Beiräten oder sonstiger Ausschüsse.<sup>8</sup>

Ebenso kann der Verein für das schadenstiftende Verhalten eines früheren, aber noch im Vereinsregister eingetragenen Vorstandsmitglieds haften.<sup>9</sup>

Eine Haftung des Vereins kann außerdem für pflichtwidrige Handlungen sog. Vereinsrepräsentanten bestehen. Als Vereinsrepräsentanten werden Personen angesehen, die ohne satzungsmäßige Grundlage bedeutsame Aufgaben des Vereins zur selbständigen, eigenverantwortlichen Wahrnehmung zugewiesen erhalten haben und damit den Verein juristisch repräsentieren. Hierzu gehören Sachbearbeiter von Großvereinen oder Vorstandsmitglieder untergeordneter Vereine, die für den Verband auftreten dürfen.<sup>10</sup>

Dasselbe gilt für Personen, wenn deren Bestellung unwirksam ist, diese aber mit Billigung des Vereins für diesen tätig geworden sind (faktischer Vorstand bzw. Vertreter).<sup>11</sup>

Eine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht ist für das Handeln der Vereinsrepräsentanten nicht notwendig.<sup>12</sup>

### 2.1.3. Vertretungsregeln der Satzung

Die Satzung regelt die Vertretungsregel des Vereins. Es kann die allgemeine Vertretungsregel gewählt werden, wonach der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten wird, wenn mehrere Personen zum Vorstand bestellt wurden. Die Vertretungsregel kann aber ebenso vorsehen, dass einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern eine Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt wird. Umgekehrt, kann die Vertretungsregel dahingehend eingeschränkt werden, dass nur alle Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich handeln dürfen; letztere Variante ist allerdings im Falle von Krankheit,

Urlaub oder sonstigen Hinderungsgründen unpraktikabel und daher nicht empfehlenswert.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist nach dem Gesetz umfassend. Der Umfang der Vertretungsmacht darf aber gegenüber Dritten durch eine Satzungsbestimmung eingeschränkt werden (§ 26 Abs. 1 Satz 3 BGB).<sup>13</sup> Eine derartige Einschränkung der Vertretungsmacht wird in das Vereinsregister eingetragen und damit für den Rechtsverkehr ersichtlich (§ 64 BGB). Eintragungsfähige Beschränkungen können insbesondere sein:

- Gesamtvertretungsbefugnis statt Einzelvertretungsbefugnis
- Zustimmungserfordernis zu bestimmten Geschäften (z.B. Grundstücksgeschäfte) durch anderes Vereinsorgan (z.B. erweiterter Vorstand, Mitgliederversammlung)
- Beschränkung auf Höchstbetrag bei allen oder nur bestimmten Rechtsgeschäften<sup>14</sup>
- Beschränkung der Vertretungsmacht auf den (ggf. gemeinnützigen) Zweck der Satzung<sup>15</sup>

Hiervon zu unterscheiden ist die uneingeschränkte Vertretungsmacht im Sinne des § 26 BGB in Form einer Einzel- oder Gesamtvertretung verbunden mit einer Einschränkung im Innenverhältnis, für Rechtsgeschäfte bestimmter Art Zustimmungserfordernisse oder Höchstbetragsbeschränkungen zu beachten. Diese Beschränkungen können sowohl in der Satzung vorgesehen oder durch Beschluss der dazu berufenen Vereinsorgane begründet werden. Derartige Beschränkungen werden nicht in das Vereinsregister eingetragen, so dass der Rechtsverkehr auf eine uneingeschränkte Vertretungsmacht vertrauen darf.

Verstößt der Vorstand gegen Vertretungsregeln gilt für die Haftung folgendes:

Wird bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder bei Abgabe einer Willenserklärung gegen eine im Vereinsregister eingetragene Vertretungsregel verstoßen, haftet der Verein nicht auf das Erfüllungsinteresse aus derartigen rechtsgeschäftlichen Erklärungen, weil der Mangel der Vertretungsmacht aus dem Vereinsregister ersichtlich ist.<sup>16</sup> Allerdings kann der Verein zum Ersatz des Vertrauensschadens verpflichtet sein.<sup>17</sup>

Begeht das Organmitglied zugleich eine unerlaubte Handlung, die auch darin bestehen kann, dass das Or-

<sup>8</sup> Achenbach a.a.O. Kapitel 2 Rz. 3434

<sup>9</sup> Achenbach a.a.O. Kapitel 2 Rz. 3436

<sup>10</sup> Achenbach a.a.O. Kapitel 2 Rz. 3438, 3439

<sup>11</sup> Achenbach a.a.O. Kapitel 2 Rz. 3435

<sup>12</sup> Achenbach a.a.O. Kapitel 2 Rz. 3438, 3439

<sup>13</sup> BGH NJW 2021, 2036

<sup>14</sup> Achenbach a.a.O. Kapitel 2 Rz. 3450

<sup>15</sup> BGH NJW 2021, 2036

<sup>16</sup> vgl. BGH NJW-RR 2001, 1524; Achenbach a.a.O. Kapitel 2 Rz. 3451

<sup>17</sup> vgl. BGH NJW-RR 2001, 1524; Achenbach a.a.O. Kapitel 2 Rz. 3451

ganmitglied den rechtsgeschäftlichen Partner über den Umfang der Vertretungsmacht arglistig täuscht, haftet der Verein wegen § 31 BGB.

Wird lediglich gegen eine im Vereinsregister eingetragene Mehrvertretungsregel verstoßen, kommt eine Haftung des Vereins nach den Grundsätzen der Anscheins- oder Duldungsvollmacht in Betracht, wenn das rechtsgeschäftliche Handeln im Zusammenhang mit einem übertragenen Aufgabenkreis steht.<sup>18</sup>

#### 2.1.4. Haftung für Mitarbeiter, Mitglieder und sonstige Personen

Bedient sich eine (natürliche oder juristische) Person zur Erfüllung seiner rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen weiterer Personen (Hilfspersonen), so hat sich der Verpflichtete das Verschulden der Hilfspersonen in gleichem Umfang zurechnen lassen, wie eigenes Verschulden (§ 278 BGB – Haftung für Erfüllungsgehilfen). Der Verein haftet deshalb für das von ihm eingeschaltete Personal.<sup>19</sup> Als Erfüllungsgehilfen gelten in erster Linie die Mitarbeiter eines Vereins soweit diese nicht bereits als Organmitglieder anzusehen sind.<sup>20</sup> Es kann jedoch auch jede andere Person sein, die ein Verein zur Erfüllung einer Verbindlichkeit einsetzt.<sup>21</sup> Daher spielt es keine Rolle, ob der Verein zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Vereinsmitglieder oder Nichtmitglieder einsetzt.<sup>22</sup>

Außerhalb eines rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnisses hat der Verein für seine eingeschalteten Hilfspersonen einzustehen, wenn diese in Ausübung ihrer Tätigkeit einer anderen Person widerrechtlich einen Schaden zufügt (§ 831 BGB – Haftung für Verrichtungsgehilfen). Die Haftung des Vereins tritt – im Gegensatz zur Haftung für einen Erfüllungsgehilfen – ohne Rücksicht auf ein Verschulden der Hilfsperson ein, weil das Gesetz ein Verschulden aufgrund mangelhafter Auswahl der Hilfsperson vermutet und dieses Verschulden zur Haftungsgrundlage macht.<sup>23</sup> Als Verrichtungsgehilfe kommt jede Person in Betracht, denen durch den Verein eine Tätigkeit übertragen worden ist und von den Weisungen des Vereins abhängig ist.<sup>24</sup> Hierzu gehören insbesondere

die Erfüllungsgehilfen und damit die Mitarbeiter eines Vereins.<sup>25</sup>

Allerdings kann sich der Verein für das Handeln eines Verrichtungsgehilfen nach § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB entlasten. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verein bei der Auswahl der bestellten Person sowie bei deren Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.<sup>26</sup> Bei gefahrgeneigter Tätigkeit muss sich der Verein im Rahmen der Auswahl von der Geeignetheit der Person überzeugen, während bei der Leitung unauffällige und nicht vorhersehbare Kontrollen erforderlich sein können.<sup>27</sup>

Ist zweifelhaft, ob eine Person organschaftlicher Vertreter im Sinne der §§ 30, 31 BGB eines Vereins ist, kann die Eigenschaft eines Verrichtungsgehilfen angenommen werden.<sup>28</sup>

#### 2.1.5. Haftung für Organisationsmängel

Besteht ein Geschäfts- und Verkehrsbereich, der über den Vereinsinnenbereich hinausgeht, so besteht für den Verein eine Organisationspflicht, diesen selbsteröffneten Bereich ohne Schädigung Dritter zu führen.<sup>29</sup> Der Verein hat die Pflicht, für derartige Aufgabengebiete entweder ein Vorstandsmitglied, einen besonderen Vertreter oder einen Repräsentanten mit der Überwachung und Leitung zu bestellen.<sup>30</sup> Unterlässt der Verein eine derartige Bestellung, haftet er für den Eintritt finanzieller Schäden.<sup>31</sup> Dasselbe gilt, wenn dem Verein ordnungswidriges Verhalten bekannt wird, aber nichts dagegen unternimmt.

Bei Organisationsmängeln im Vereinsinnenbereich bestehen keine Ansprüche gegen den Verein, auch nicht von Vereinsmitgliedern.<sup>32</sup>

Führen Organisationsmängel im Innen- und Außenbereich zu finanziellen Schäden des Vereins, kann der Verein aber die handelnden Personen in Haftung nehmen.<sup>33</sup>

<sup>18</sup> BGH NJW 1986, 2939; Achenbach a.a.O. Kapitel 2 Rz. 3451

<sup>19</sup> Achenbach a.a.O. Kapitel 2 Rz. 3599

<sup>20</sup> Achenbach a.a.O. Kapitel 2 Rz. 3603, 3604

<sup>21</sup> BGH NJW 2007, 428 (430) mwN

<sup>22</sup> Achenbach a.a.O. Kapitel 2 Rz. 3603

<sup>23</sup> Achenbach a.a.O. Kapitel 2 Rz. 3607

<sup>24</sup> Achenbach a.a.O. Kapitel 2 Rz. 3608

<sup>25</sup> Achenbach a.a.O. Kapitel 2 Rz. 3611

<sup>26</sup> Achenbach a.a.O. Kapitel 2 Rz. 3610

<sup>27</sup> Achenbach a.a.O. Kapitel 2 Rz. 3610

<sup>28</sup> OLG Hamm VersR 1995, 309; Achenbach a.a.O. Kapitel 2 Rz. 3615

<sup>29</sup> Achenbach a.a.O. Kapitel 2 Rz. 3497

<sup>30</sup> BGH NJW 1996, 1339 (1340 f.); Sauter/Schweyer/Waldner a.a.O. Rz. 291

<sup>31</sup> BGHZ 39, 130; Sauter/Schweyer/Waldner a.a.O. Rz. 291b

<sup>32</sup> Achenbach a.a.O. Kapitel 2 Rz. 3502

<sup>33</sup> Vgl. Stöber/Otto a.a.O. Rz. 740



### 2.1.6. Anwendungsbereich

Die Haftung des Vereins für die von seinen Organen begründeten Verbindlichkeiten trifft nicht nur den im Vereinsregister eingetragenen Verein. § 31 BGB findet entsprechende Anwendung für nicht im Vereinsregister eingetragene Vereine (nichtrechtsfähige Vereine, § 54 BGB).<sup>34</sup>

### 2.1.7. Haftungszuweisung

Die in § 31 BGB enthaltene Regelung beinhaltet keine Haftungsbegründung. Vielmehr regelt diese Vorschrift lediglich die Zuweisung einer Haftung an den Verein. Die Haftungsbegründung vollzieht sich also außerhalb dieser Vorschrift und zwar in der Regel durch

- privatrechtliches Handeln (z. B. durch Verträge),
- schadensbegründende Handlungen (z.B. Verletzung der Verkehrssicherungspflicht),
- öffentlich-rechtliche Verpflichtungen (z.B. Steuern, Sozialversicherungsbeiträge, Gebühren und Abgaben).

## 2.2. Haftungsvoraussetzungen

### 2.2.1. Allgemeines

Voraussetzung für eine Haftung ist der Eintritt einer Pflichtverletzung, die Rechtswidrigkeit des Handelns, das Verschulden hinsichtlich der Verletzungshandlung sowie der Eintritt eines Schadens. Dabei muss die Pflichtverletzung ursächlich für den eingetretenen Schaden sein. Diese Voraussetzungen werden in Bezug auf die handelnde Person geprüft.

### 2.2.2. Vereinsamtliche Tätigkeit

Die schadensverursachende Handlung muss „in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen“ begangen worden sein. Die Handlung muss also in Ausübung des Amtes bzw. bei einer Tätigkeit, die für den Verein erfolgt ist, begangen worden sein.<sup>35</sup>

Es muss ein innerer Zusammenhang zwischen der zur Haftung führenden Tätigkeit und der im allgemeinen Rahmen übertragenen Obliegenheiten erkennbar bleiben. Die Zurechnung scheidet aus, wenn der Vertreter nach dem Gesamtbild der Umstände nur „bei Gelegenheit“ der ihm zustehenden Verrichtungen gehandelt hat.<sup>36</sup>

<sup>34</sup> BGH, Urteil vom 06.10.1964 – VI ZR 176/63 –

<sup>35</sup> BGH NJW 1952, 537; Stöber/Otto a.a.O. Rz. 735; Achenbach a.a.O. Kapitel 2 Rz. 3442

<sup>36</sup> BGH NJW 1986, 2941

### 2.2.3. Verschulden

In der Praxis macht die Feststellung einer Pflichtwidrigkeit des Handelns des Mitglieds einer handelnden Person in der Regel keine Probleme. Die Pflichtwidrigkeit wiederum indiziert die Rechtswidrigkeit des Handelns. Ferner machen die Feststellung eines Schadens sowie der Ursachenzusammenhang zwischen Pflichtwidrigkeit und Feststellung des eingetretenen Schadens in der Regel keine Probleme.

Die rechtlichen Auseinandersetzungen vollziehen sich daher häufig auf der Ebene des Verschuldens.

#### 2.2.3.1. Allgemeine Grundsätze

Grundsätzlich gilt für Mitglieder eines Vorstandes bzw. der allgemeine Verschuldensmaßstab des § 276 BGB. Danach besteht eine Haftung, wenn die Pflichtwidrigkeit auf vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln beruht, wobei auch leichte Fahrlässigkeit genügt. Als Fahrlässigkeit wird dabei das „Außerachtlassen der im Verkehr allgemein zu beachtenden Sorgfalt“ angesehen.

Die Unterscheidung zwischen einfacher und grober Fahrlässigkeit bringt bei gerichtlichen Auseinandersetzungen viele Unsicherheiten, da der Sorgfaltsmaßstab von den Gerichten objektiv bestimmt wird und die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen sind.

In der Vergangenheit wurde eine Haftungseinschränkung von der Rechtsprechung auch ohne besondere Satzungsregelung lediglich in den Fällen der Ehrenamtlichkeit angenommen, wenn ein Mitglied des Vereins handelte. Ob diese Privilegierung auch für das Handeln von Vereinsvorständen gegriffen hätte, blieb ungeklärt, da höchstrichterliche Entscheidungen hierzu nicht ergangen waren.

#### 2.2.3.2. Persönliches Verschulden

Ein Organmitglied bzw. ein Repräsentant des Vereins kann sich nicht damit entlasten, dass er mit dem Amt bzw. mit der übertragenen Aufgabe überfordert gewesen ist.<sup>37</sup> In derartigen Fällen wird verlangt, dass sich das Organmitglied zeitnah fachkundigen Rat einholt.<sup>38</sup>

Umgekehrt kann die Inanspruchnahme eines ausreichend befähigten unabhängigen Beraters den Handelnden entlasten, wenn dem Berater Zugang zu allen rele-

<sup>37</sup> Stöber/Otto a.a.O. Rz. 746 m.w.N.

<sup>38</sup> vgl. BGH MDR 2012 786 (für einen GmbH-Geschäftsführer); Stöber/Otto a.a.O. Rz. 746

vanten Informationen gewährt wurde und das handelnde Organmitglied das Ergebnis auf Plausibilität geprüft hat. In derartigen Fällen kann ein unverschuldeter Rechtsirrtum vorliegen, der eine Haftung entfallen lässt.<sup>39</sup>

Bei kleineren Vereinen oder einer im Wesentlichen ehrenamtlich organisierten Vereinstätigkeit werden an die Entscheidung, wann ein externer Berater hinzuzuziehen ist und wie dessen Ergebnisse nachvollzogen werden, keine zu hohen Anforderungen gestellt. Allerdings handelt es sich hierbei um Einzelfallfragen, die unter anderem auch davon abhängig sein können, ob ein Vorstandsmitglied über Spezialkenntnisse verfügt, die für sein Tätigkeitsgebiet im Verein von Bedeutung sind. Daher ist es durchaus denkbar, dass in Bezug auf die handelnden Organmitglieder unterschiedliche Sorgfaltpflichten zugrunde gelegt werden können.<sup>40</sup>

#### 2.2.4. Mitverschulden

Trifft den Geschädigten ein Mitverschulden, so kann die Haftung des Vereins gemindert oder sogar ausgeschlossen sein (§ 254 BGB). Dies ist regelmäßig gegeben, wenn der Geschädigte eine Einsicht in das Vereinsregister unterlassen hat und deshalb die mangelnde Vertretungsmacht des handelnden Vorstandsmitglieds übersehen hat.<sup>41</sup>

### 2.3. Haftung der Handelnden

#### 2.3.1. Persönliche Haftung der Organmitglieder

Der Vorstand ist zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet (§ 27 BGB). Von der Geschäftsführung umfasst sind insbesondere folgende Aufgaben:

- Verwaltung der Mitglieder
- Verwaltung und Erhaltung des Vereinsvermögens
- Durchsetzung der Rechte des Vereins
- Sicherstellung, dass der Verein seine Rechtspflichten ordnungsgemäß erfüllt, insbesondere gesetzliche und satzungsmäßige Pflichten
- Organisationspflicht für Geschäfts- und Verkehrsbereiche des Vereins
- Abschluss und Kündigung von Verträgen
- Auswahl, Einstellung und Kündigung von Personal
- Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten sowie die Rechnungslegung

- Mitteilungspflichten gegenüber den Finanzbehörden.
- Abgabe von Steuererklärungen
- An- und Abmeldung der Arbeitnehmer zur Sozialversicherung (§ 28 SGB IV)
- Ordnungsgemäße Abführung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages (§ 28e Abs. 1 SGB IV)
- Abführung der Lohnsteuer
- Zahlung von gesetzlichen oder tariflichen Mindestlöhnen (AEntG)
- Einhaltung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes

Bestehen zwischen dem Verein und dem Vorstand keine Dienstverträge (Regelfall bei ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern) richtet sich das Rechtsverhältnis nach Auftragsrecht (§§ 662 ff. BGB).

Erfüllen die für den Verein handelnden Personen die ihnen übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß und entstehen im Außenverhältnis hieraus finanzielle Schäden, kann dies in einzelnen Rechtsbereichen zu einer persönlichen Haftung führen.

Missachtet ein Organmitglied die im Vereinsregister eingetragene Einschränkung seiner Vertretungsmacht, haftet dieses Organmitglied dem rechtsgeschäftlichen Partner als Vertreter ohne Vertretungsmacht nach § 179 Abs. 1 oder 2 BGB.<sup>42</sup> Wird die Vertretungsmacht des Vorstands durch die Satzung auf deren Zweck beschränkt, trägt der Vorstand das Risiko einer Fehleinschätzung (ggf. auch zur Gemeinnützigkeit).<sup>43</sup>

#### 2.3.2. Persönliche Haftung nach

##### öffentlich-rechtlichen Vorschriften

##### 2.3.2.1. Steuerrechtliche Haftung

Der gesetzliche Vertreter eines Vereins, also der Vorstand nach § 26 BGB haftet nach den §§ 69, 34 AO, wenn er die steuerlichen Verpflichtungen des Vereins nicht ordnungsgemäß erfüllt. Dies gilt insbesondere bei der Verletzung von

- Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten (§§ 135 ff. AO),
- Steuererklärungspflichten (§§ 149 ff. AO),
- der Pflicht zur Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer,

<sup>39</sup> vgl. BGH MDR 2012 171 (für Aufsichtsrat einer AG; BGH MDR 2015 780); Stöber/Otto a.a.O. Rz. 747

<sup>40</sup> vgl. Stöber/Otto a.a.O. Rz. 747

<sup>41</sup> Vgl. Achenbach a.a.O. Kapitel 2 Rz. 3467

<sup>42</sup> vgl. BGH NJW-RR 2001, 1524; Achenbach a.a.O. Kapitel 2 Rz. 3451

<sup>43</sup> Uffmann, Statuarische Vertretungsbegrenzung bei Stiftungs- und Vereinsvorständen, NJW 2021, 3085 (3086)

- der Pflicht zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen,
- Berichtungspflichten (§ 153 AO).

Dabei besteht die Pflicht der Vorstandsmitglieder dafür zu sorgen, dass die Steuern aus den Mitteln entrichtet werden, die sie verwalten (§ 34 Abs. 1 Satz 2 AO). Eine Steuerhinterziehung im strafrechtlichen Sinne oder eine persönliche Bereicherung durch das handelnde Organmitglied ist für die Pflichtverletzung nicht erforderlich.<sup>44</sup>

Wer Beihilfe zur Straftat einer Steuerhinterziehung leistet, haftet nach § 71 AO dem Verein zivilrechtlich für einen eingetretenen Schaden, so dass auch Vereinsmitglieder und Nichtmitglieder haften können.

Ein Vorstandsmitglied haftet persönlich, wenn infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt werden. Die Pflichtverletzung indiziert bei einem Vorstand eine grobe Fahrlässigkeit und zwar auch dann, wenn er ehrenamtlich tätig ist.<sup>45</sup> Die Erfüllung von steuerlichen Pflichten ist damit auch einem ehrenamtlich Tätigen, der nicht steuerlich bewandert ist, zumutbar und grundsätzlich auch möglich. Dies bedeutet nicht, dass er alle steuerlichen Pflichten selbst erfüllen muss, da er sich der Hilfe eines Steuerberaters bedienen kann. Eine Pflichtverletzung liegt jedoch dann nicht vor, wenn die Mittel des Vereins nicht ausreichen, um Steuerschulden zu begleichen. Stehen nicht ausreichende Mittel zur Begleichung aller Schulden zur Verfügung, hat der gesetzliche Vertreter grundsätzlich die Pflicht, alle Gläubiger gleich zu behandeln.

Bedient sich der Verein eines Steuerberaters, wird dessen Verschulden zwar grundsätzlich dem Verein wie eigenes Verschulden zugerechnet, nicht jedoch dem Vorstand selbst. Den Vorstand trifft nur dann eine Pflichtverletzung, wenn er den Steuerberater nicht sorgfältig ausgewählt und die inhaltliche Richtigkeit der von dem Steuerberater gefertigten Steuererklärungen nicht ausreichend geprüft hat. Die Einschaltung eines Steuerberaters führt daher zur Begrenzung des Haftungsrisikos der Vorstandsmitglieder.

Die steuerrechtliche Haftung eines Organmitglieds kann durch eine interne Ressortverteilung beschränkt

werden.<sup>46</sup> Eine derartige Ressortverteilung ist von der Finanzverwaltung bei der Frage zu berücksichtigen, welches Organmitglied nach § 69 AO in Anspruch genommen werden soll und vermindert damit die Haftungsgefahr der übrigen Organmitglieder.<sup>47</sup>

Wird die Einhaltung steuerrechtlicher Vorschriften einem Vorstandsmitglied übertragen, treffen die übrigen Organmitglieder nur noch Überwachungspflichten, so dass sie sich um die Einhaltung der steuerrechtlichen Vorschriften nur dann kümmern müssen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass die Erfüllung der steuerrechtlichen Pflichten durch das zuständige Vorstandsmitglied nicht mehr gewährleistet ist.<sup>48</sup>

Stellt ein neu bestellter Vorstand fest, dass der alte Vorstand eine unrichtige oder pflichtwidrig keine Steuererklärung abgegeben hat, so muss der neue Vorstand unverzüglich die Pflichtwidrigkeit dem Finanzamt gemäß § 153 AO anzeigen, anderenfalls haftet der neue Vorstand persönlich für die verkürzten Steuerbeträge.

Eine ähnliche Haftung trifft den Vorstand beim Spendenabzug nach § 10b Abs. 4 EStG. Erteilt der Vorstand unrichtige Zuwendungsbestätigungen, führt dies dazu, dass die Spende nicht zu dem in der Zuwendungsbestätigung genannten steuerbegünstigten Zwecken verwendet wird. Die Vorstandsmitglieder, die an der Ausstellung unrichtiger Zuwendungsbestätigungen mitgewirkt haben, haften dann für den eingetretenen Steuerausfall.

### 2.3.2.2. Sozialversicherungsrechtliche Haftung

Werden im Verein Arbeitnehmer beschäftigt, haftet der Vorstand für nicht abgeführte Sozialversicherungsbeiträge gemäß § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit den §§ 266a, 14 StGB. Nach dem Gesetz ist damit mindestens bedingter Vorsatz erforderlich.

Eine interne Ressortverteilung kann eine zivilrechtliche Inanspruchnahme der übrigen Vorstandsmitglieder einschränken, sofern diese ihren Überwachungspflichten nachgekommen sind. Andernfalls bleibt die gemeinsame Haftung aller Vorstandsmitglieder für nicht abgeführte Sozialversicherungsbeiträge bestehen.<sup>49</sup>

Die Sozialversicherungsbeiträge sind in dem Monat abzuführen, in dem sie entstanden sind. Die Verpflich-

<sup>44</sup> Stöber/Otto a.a.O. Rz. 774

<sup>45</sup> BFH NJW-RR 2003, 1117

<sup>46</sup> BFH NJW 1998, 3373 (3375); Stöber/Otto a.a.O. Rz. 775

<sup>47</sup> Eine derartige „strenge Ressortverteilung“ birgt die Gefahr, keine Kandidaten mehr zu finden, die ein derartiges Risiko allein tragen wollen (vgl. Stöber/Otto a.a.O. Rz. 775)

<sup>48</sup> BGH NJW 1997, 130 (132); Stöber/Otto a.a.O. Rz. 775

<sup>49</sup> Stöber/Otto a.a.O. Rz. 775

tung zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen entsteht unabhängig davon, ob dem Arbeitnehmer in dem betreffenden Monat sein Verdienst auch tatsächlich gezahlt wird. Auch insoweit gilt, dass einem ehrenamtlich Tätigen, der mit den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften nicht vertraut ist, grundsätzlich die Erfüllung der sozialversicherungsrechtlichen Pflichten zumutbar ist. Denn auch insoweit kann er sich entsprechenden Sachverstand einholen.

### 2.3.3. Persönliche Haftung bei unerlaubten Handlungen

Ein Organmitglied bzw. ein Repräsentant des Vereins haftet bei unerlaubten Handlungen im Sinne von den §§823 ff. BGB persönlich.

Der außen stehende Dritte kann das betreffende Vorstandsmitglied neben dem Verein selbst in Anspruch nehmen.

### 2.3.4. Persönliche Haftung für Organisationsmängel

Führen Organisationsmängel im Innen- und Außenbereich zu finanziellen Schäden des Vereins, kann der Verein die handelnden Personen in Haftung nehmen.<sup>50</sup> Die wichtigste Organisationspflicht stellt die Verkehrssicherungspflicht dar. Vereinsvorstände bzw. Vereinsrepräsentanten haben grundsätzlich die Pflicht, bestehende Verkehrssicherungspflichten einzuhalten. Die wichtigste Verkehrssicherungspflicht ist die Verpflichtung zur Schnee- und Eisbeseitigung auf Zuwegungen des Vereinsgeländes. Dasselbe gilt für die Einhaltung des Winterdienstes auf öffentlichem Straßenland, sofern diese Verpflichtung nicht bereits öffentlich-rechtlich organisiert ist.

### 2.3.5. Schadensverursachende Handlungen

#### 2.3.5.1. Rechtsgeschäftliche Handlungen

Für Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften des Vereins einschließlich etwaiger Ersatzansprüche für Vertragsverletzungen durch den Verein haftet ausschließlich der Verein selbst.

Eine Ausnahme besteht für den Fall, dass ein Organmitglied die im Vereinsregister eingetragene Einschränkung

seiner Vertretungsmacht missachtet. Das Organmitglied haftet dann dem rechtsgeschäftlichen Partner als Vertreter ohne Vertretungsmacht nach § 179 Abs. 1 oder 2 BGB.<sup>51</sup>

#### 2.3.5.2. Unerlaubte (deliktische) Handlungen

Eine Person, die als Repräsentant des Vereins auftritt (z. B. Vorstandsmitglied, besondere Vertreter nach § 30 BGB) haftet neben dem Verein persönlich für deliktische Schäden, die auf eine schuldhaft, d. h. vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung der Handelnden Personen zurückzuführen sind (§§823 ff. BGB).

Ein Organmitglied bzw. ein Repräsentant des Vereins kann sich nicht damit entlasten, dass er mit dem Amt bzw. mit der übertragenen Aufgabe überfordert gewesen ist.<sup>52</sup> In derartigen Fällen wird verlangt, dass sich das Organmitglied zeitnah fachkundigen Rat einholt.<sup>53</sup>

Umgekehrt kann die Inanspruchnahme eines ausreichend befähigten unabhängigen Beraters den Handelnden entlasten, wenn dem Berater Zugang zu allen relevanten Informationen gewährt wurde und das handelnde Organmitglied das Ergebnis auf Plausibilität geprüft hat. In derartigen Fällen kann ein unverschuldeter Rechtsirrtum vorliegen, der eine Haftung entfallen lässt.<sup>54</sup>

Bei kleineren Vereinen oder einer im Wesentlichen ehrenamtlich organisierten Vereinstätigkeit werden an die Entscheidung, wann ein externer Berater hinzuzuziehen ist und wie dessen Ergebnisse nachvollzogen werden, keine zu hohen Anforderungen gestellt. Allerdings handelt es sich hierbei um Einzelfallfragen, die unter anderem auch davon abhängig sein können, ob ein Vorstandsmitglied über Spezialkenntnisse verfügt, die für sein Tätigkeitsgebiet im Verein von Bedeutung sind. Daher ist es durchaus denkbar, dass in Bezug auf die handelnden Organmitglieder unterschiedliche Sorgfaltpflichten zugrunde gelegt werden können.<sup>55</sup>

### 2.3.6. Haftungsbegrenzung

Im Außenverhältnis gelten keine gesetzlichen Haftungsbegrenzungen. Die Haftungszurechnung nach § 31 BGB kann durch eine Satzungsbestimmung nicht ausgeschlossen werden, weil die Satzung keine verbindlichen Regelungen zulasten von Nichtmitgliedern treffen kann.<sup>56</sup> Regeln zur Haftungsbegrenzung können daher

<sup>50</sup> Vgl. Stöber/Otto a.a.O. Rz. 740, 746; Sauter/Schweyer/Waldner Rz. 292a

<sup>51</sup> vgl. BGH NJW-RR 2001, 1524; Achenbach a.a.O. Kapitel 2 Rz. 3451

<sup>52</sup> Stöber/Otto a.a.O. Rz. 746 m.w.N.

<sup>53</sup> vgl. BGH MDR 2012 786 (für einen GmbH-Geschäftsführer); Stöber/Otto a.a.O. Rz. 746

<sup>54</sup> vgl. BGH MDR 2012 171 (für Aufsichtsrat einer AG; BGH MDR 2015 780); Stöber/Otto a.a.O. Rz. 747

<sup>55</sup> vgl. Stöber/Otto a.a.O. Rz. 747

nur zwischen dem Verein und dem Dritten vertraglich vereinbart werden. Bei einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht ist diese Möglichkeit jedoch nicht gegeben.

Eine Ausnahme besteht jedoch gegenüber Vereinsmitgliedern. Ihnen gegenüber kann die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt werden.<sup>57</sup> Ebenso kann eine Haftung vermieden werden, wenn ein Kleingartenverein die winterliche Streupflicht durch eine Gartenordnung seinen Mitgliedern überträgt.<sup>58</sup>

### 2.3.7. Persönliche Haftung von Mitgliedern und sonstigen Personen

Mitglieder und sonstige Personen können gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins oder sonstigen Personen, die an Veranstaltungen eines Vereins teilnehmen, für Schäden, die aus unerlaubten Handlungen resultieren haften. Für sie gelten dieselben Haftungsgrundsätze wie für Vereinsorgane bzw. Vereinsrepräsentanten.

## 3. Haftung im Innenverhältnis (gegenüber dem Verein)

### 3.1. Persönliche Haftung der Organmitglieder bzw. Vereinsrepräsentanten

Schuldrechtliche Haftungsansprüche des Vereins gegen den für den Verein Handelnden können aus der Verletzung oder dem Missbrauch von Organpflichten (§§ 27 Abs. 3, 664 ff. BGB) bestehen oder aus einem bestehenden Anstellungsvertrag herrühren. Daneben besteht eine deliktische Haftung nach den §§ 823 ff. BGB.

Ein Organmitglied ist zur ordnungsgemäßen Vertretung im Außenbereich und zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung im Vereinsinnenbereich verpflichtet. Es sind die zwingenden und für den Verein einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Grundsätze des Vereinsrechts beachten. Werden diese Pflichten verletzt, haftet das Organmitglied dem Verein aus dem zugrunde liegenden Auftragsverhältnis (Innenregress).<sup>59</sup> Ferner haftet der Repräsentant des Vereins auch bei einem Organisationsverschulden dem Verein

gegenüber persönlich.<sup>60</sup> Das Vorstandsmitglied bzw. der Vereinsrepräsentant hat deshalb im Haftungsfall mit seinem gesamten Vermögen einzustehen.

## 3.2. Persönliche Haftung von Mitgliedern und sonstigen Personen

Für die persönliche Haftung eines Vereinsmitglieds bzw. von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Vereins, die selbst nicht Mitglied des Vereins sind, gelten dieselben Haftungsgrundsätze wie für die Vereinsrepräsentanten.

## 4. Haftungserleichterungen

### 4.1. Gesetzliche Haftungserleichterung

#### 4.1.1. § 31a und 31b BGB

Der Gesetzgeber hat in den letzten Jahren über die §§ 31a und 31b BGB Regelungen zur Haftungserleichterung bei ehrenamtlicher Tätigkeit eingeführt. Durch § 31a BGB sollen Organmitglieder und besondere Vertreter (§ 30 BGB) vor einem vollen Haftungsrisiko geschützt werden. Über § 31b BGB soll derselbe Schutz allen anderen Vereinsmitgliedern zu Teil werden. Die Haftungserleichterungen der §§ 31a, 31b BGB gelten ausschließlich im Verhältnis zum Verein (= Innenverhältnis).

Im Außenverhältnis, also gegenüber anderen Geschädigten als dem Verein und anderen Mitgliedern bleibt die Haftung des Handelnden bestehen.<sup>61</sup>

#### 4.1.2. Begünstigte Personen nach § 31a BGB

§ 31a BGB privilegiert haftungsrechtlich alle Organmitglieder und alle besonderen Vertreter (§ 30 BGB). Von dieser Regelung erfasst werden daher nicht nur die Mitglieder des Vorstands im Sinne von § 26 BGB, sondern auch Mitglieder des erweiterten Vorstands und alle sonstigen satzungsmäßig eingesetzten fakultativen Organe. Zum begünstigten Personenkreis gehören ferner der Versammlungsleiter einer Mitgliederversammlung, Wahlhelfer, Protokollführer sowie anwesende Mitglieder, soweit diese auf die Versammlung bezogene Pflichten ausüben.<sup>62</sup> Ferner soll hierzu der faktische Vorstand

<sup>56</sup> Sauter/Schweyer/Waldner, *Der eingetragene Verein*, 21. Auflage, 2021, Rz. 292d

<sup>57</sup> Sauter/Schweyer/Waldner a.a.O. Rz. 292d

<sup>58</sup> OLG Schleswig ZStV 2010, 61; Sauter/Schweyer/Waldner a.a.O. Rz. 292d

<sup>59</sup> Achenbach a.a.O. Kapitel 2 Rz. 3624; Stöber/Otto a.a.O. Rz. 740

<sup>60</sup> Stöber/Otto a.a.O. Rz. 746; Sauter/Schweyer/Waldner Rz. 292a 61 Stöber/Otto a.a.O. Rz. 756, 757; Sauter/Schweyer/Waldner a.a.O. Rz. 278a

<sup>62</sup> Stöber/Otto a.a.O. Rz. 762

gehören, der zwar nicht rechtswirksam gewählt wurde, aber ohne grobe Fahrlässigkeit davon ausgehen durfte, ein Vorstandsamt zu bekleiden.<sup>63</sup>

#### 4.1.3. Begünstigte Personen nach § 31b BGB

Die Haftungserleichterung des § 31b BGB setzt voraus, dass einem Mitglied durch Satzung, Vereinsordnung oder ein zuständiges Organ auf mitgliedschaftlicher Grundlage bestimmte, den Zwecken des Vereins dienende Aufgaben übertragen worden sind und es bei deren Ausführung zum Schaden kommt.

#### 4.1.4. Begünstigte Tätigkeiten

Das Haftungsprivileg erfasst ausschließlich Schädigungen bei Wahrnehmungen spezifischer Organtätigkeiten. Erfolgt eine Schädigung „bei Gelegenheit“ einer Organtätigkeit, kann sich das Organmitglied nicht auf die Haftungserleichterung berufen.<sup>64</sup> Bei der Wahrnehmung von Vereinsaufgaben muss es sich nicht um eine in der Satzung angeordnete Aufgabe handeln. Vielmehr genügt es, wenn es sich um eine Tätigkeit im Rahmen des Vereinszwecks handelt.<sup>65</sup> Erforderlich ist eine Übertragung der wahrgenommenen Aufgabe durch den Verein, eigenmächtiges Tätigwerden (z.B. eigenmächtige Hilfe bei einem Vereinsfest) genügt nicht.<sup>66</sup>

Wird das Organ bzw. das Mitglied im Rahmen einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit auf vertraglicher Grundlage für den Verein tätig wird, besteht keine Haftungserleichterung, da das (Organ-)Mitglied in diesem Fall nicht ausschließlich Vereins- sondern eigene Erwerbszwecke verfolgt.<sup>67</sup>

Das Haftungsprivileg kommt ebenfalls nicht zum Tragen, wenn vereinsfremde Personen ehrenamtlich für den Verein tätig sind.<sup>68</sup>

Nimmt dagegen das Organmitglied oder das Vereinsmitglied Vereinsaufgaben ohne Wissen des Vereins wahr, kann es sich nicht auf das Haftungsprivileg berufen.<sup>69</sup>

#### 4.1.5. Unentgeltlichkeit bzw. Entgeltgrenze

Für das Haftungsprivileg der §§ 31a, 31b BGB ist erforderlich, dass eine ehrenamtliche Tätigkeit zugrunde liegt. Ehrenamtlich handelt, wer entweder unentgeltlich handelt oder aber eine Vergütung von nicht mehr als (derzeit) 840,00 € jährlich erhält. Abzustellen ist auf das Kalenderjahr, in dem die schädigende Handlung oder Unterlassung begangen wurde. Nachträgliche Vergütungsverzichte sind unbeachtlich.<sup>70</sup>

Als Vergütung werden alle Geld- oder Sachleistungen einschließlich der Gewährung geldwerter Vorteile angesehen, die zur Abgeltung der Tätigkeit vorgesehen sind (z. B. Beitragsrabatt; Entbindung von geschuldeter Gemeinschaftsarbeit). Der Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen (z.B. Nachgewiesene Fahrtkosten, Schreib- und Portoauslagen usw.) stellt dagegen keine Vergütung dar.<sup>71</sup>

Aus der gesetzlichen Vergütungsbegrenzung folgt zugleich, dass eine Überschreitung der Vergütungsgrenzen dazu führt, dass die Haftungserleichterung entfällt.<sup>72</sup>

Ist ein Organmitglied bzw. ein besonderer Vertreter bzw. ein Vereinsmitglied teilweise ehrenamtlich und teilweise mit Vergütung für den Verein tätig, gilt die Haftungsbegrenzung nur für die ehrenamtlichen Tätigkeiten, wobei Abgrenzungsprobleme zu Lasten des Vereins gehen.<sup>73</sup>

#### 4.1.6. Umfang der Haftungserleichterung

Greift die gesetzliche Haftungserleichterung ein, haftet der Handelnde nur für Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wird, indem schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt werden sowie das nicht beachtet wird, was im vorliegenden Fall jedem hätte einleuchten müssen. Zur Bestimmung, was grobe Fahrlässigkeit ist, gelten die allgemeinen Regeln.

<sup>63</sup> Sauter/Schweyer/Waldner a.a.O. Rz 278a; Achenbach in Reichert, a.a.O. Kap. 2 Rz. 3489

<sup>64</sup> Stöber/Otto a.a.O. Rz. 761

<sup>65</sup> Stöber/Otto a.a.O. Rz. 763; Sauter/Schweyer/Waldner a.a.O. Rz 349

<sup>66</sup> Stöber/Otto a.a.O. Rz. 763

<sup>67</sup> Stöber/Otto a.a.O. Rz. 763

<sup>68</sup> Stöber/Otto a.a.O. Rz. 764

<sup>69</sup> Stöber/Otto a.a.O. Rz. 763; Achenbach in Reichert, a.a.O. Kap. 2 Rz. 3488

<sup>70</sup> Stöber/Otto a.a.O. Rz. 765

<sup>71</sup> Stöber/Otto a.a.O. Rz. 767; Achenbach in Reichert, a.a.O. Kap. 2 Rz. 3487

<sup>72</sup> Stöber/Otto a.a.O. Rz. 767; Sauter/Schweyer/Waldner a.a.O. Rz 278a

<sup>73</sup> LG Osnabrück, *Urt. v. 05.12.2018 – 3 O 1628/18 –*

#### 4.1.6.1. Haftungserleichterung nach § 31a BGB

Die Haftungsbegrenzung der Organmitglieder und besonderen Vertreter gilt nicht nur gegenüber dem Verein, sondern auch gegenüber anderen Vereinsmitgliedern (§ 31a Abs. 1 Satz 2 BGB). Allerdings gilt dies dann nicht, wenn das geschädigte Vereinsmitglied ebenso als Nichtmitglied des Vereins zu Schaden gekommen wäre. In diesem Fall behält das Vereinsmitglied gegenüber dem Organmitglied oder gegenüber den Organmitgliedern oder den besonderen Vertretern seinen Ersatzanspruch.<sup>74</sup>

Will der Verein Organmitglieder oder seine besonderen Vertreter auf Schadensersatz in Anspruch nehmen, hat der Verein darzulegen und zu beweisen, dass eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlung vorliegt.<sup>75</sup>

#### 4.1.6.2. Haftungserleichterung nach § 31b BGB

Die Haftungsbegrenzung der Vereinsmitglieder und gilt nur gegenüber dem Verein (§ 31b Abs. 1 Satz 1 BGB). Im Verhältnis zu anderen Vereinsmitgliedern greift die Haftungserleichterung nicht.<sup>76</sup>

Will der Verein Vereinsmitglieder auf Schadensersatz in Anspruch nehmen, hat der Verein das Vorliegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlung darzulegen und zu beweisen.<sup>77</sup>

#### 4.1.6.3. Freistellungsanspruch

Der nach § 31a BGB privilegierte Vereinsrepräsentant oder das nach § 31b BGB privilegierte Mitglied haften bei einer schädigenden Handlung gegenüber einem Dritten oder einem anderen Mitglied persönlich. Sie haben aber einen Anspruch auf Freistellung bzw. nach erfolgter Schadensregulierung einen Anspruch auf Erstattung der Ersatzleistung durch den Verein (§ 31a Abs. 2 bzw. § 31b Abs. 2 BGB).

Will der Vereinsrepräsentant bzw. das Vereinsmitglied seinen Freistellungsanspruch gegenüber dem Verein geltend machen, trägt der Vereinsrepräsentant bzw. das Vereinsmitglied die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.<sup>78</sup>

Der Freistellungsanspruch läuft allerdings ins Leere, wenn das Vereinsvermögen nicht ausreicht, um den ent-

standenen Schaden, der bei Personenschäden erhebliche Ausmaße annehmen kann, zu decken. Sind die Mitglieder nicht bereit, den Schaden über eine Sonderumlage auszugleichen, wird der Verein insolvent. Der Vereinsrepräsentant bzw. das Mitglied erhält dann nur eine Quote aus dem Vereinsvermögen nach Abzug der Kosten eines Insolvenzverfahrens. Die ehrenamtlich Handelnden sind damit auf die Mitwirkung der Vereinsmitglieder angewiesen, falls weder die Vereinskasse noch Versicherungsleistungen den eingetretenen Schaden abdecken.<sup>79</sup>

### 4.1.7. Von §§ 31a und 31b BGB abweichende Satzungsregelungen

#### 4.1.7.1. Nichtabänderbare Regelungen

Die Haftung des gesetzlich privilegierten Personenkreises kann im Verhältnis zum Verein nicht durch eine Satzungsbestimmung verschärft werden, da § 40 BGB eine Änderung von § 31a Abs. 1 Satz 1 und 3 sowie von Abs. 2 BGB und darüber hinaus von § 31b BGB nicht zulässt.<sup>80</sup>

Im Verhältnis zu anderen Vereinsmitgliedern greift die Haftungserleichterung des § 31b BGB nicht. § 40 BGB lässt eine Abweichung von § 31b BGB nicht zu. Daher ist es rechtlich umstritten, ob eine Haftungserleichterung auch im Verhältnis der Vereinsmitglieder untereinander durch eine Satzungsbestimmung hergestellt werden kann.<sup>81</sup>

#### 4.1.7.2. Abänderbare Regelungen

§ 40 BGB lässt eine Änderung von § 31a Abs. 1 Satz 2 BGB zu mit der Folge, dass gegenüber den Vereinsmitgliedern anstelle der Haftungserleichterung der schärfere allgemeine Haftungsmaßstab durch Satzung festgelegt werden kann. Dies bietet sich immer dann an, wenn Organmitglieder oder besondere Vertreter unterschiedlich vergütet werden und eine Gleichbehandlung aller Vereinsmitglieder über den Abschluss von Versicherungsverträgen erreicht werden kann. Durch eine Satzungsbestimmung, die eine Einbeziehung aller Organ- und/oder Vereinsmitglieder in einen einheitlichen Versicherungsvertrag vorsieht, kann eine Gleichbehandlung aller Organ- und Vereinsmitglieder erzielt werden.<sup>82</sup>

Umgekehrt kann für hauptamtliche Vorstandsmitglieder eine Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahr-

<sup>74</sup> Stöber/Otto a.a.O. Rz. 770

<sup>75</sup> Stöber/Otto a.a.O. Rz. 759

<sup>76</sup> Stöber/Otto a.a.O. Rz. 772; Sauter/Schweyer/Waldner a.a.O. Rz. 349

<sup>77</sup> Stöber/Otto a.a.O. Rz. 759

<sup>78</sup> Stöber/Otto a.a.O. Rz. 772

<sup>79</sup> Stöber/Otto a.a.O. Rz. 772; Achenbach in Reichert a.a.O. Kap. 2 Rz. 3491

<sup>80</sup> Stöber/Otto a.a.O. Rz. 770

<sup>81</sup> Vgl. Stöber/Otto a.a.O. Rz. 771

<sup>82</sup> Stöber/Otto a.a.O. Rz. 770

lässigkeit und damit eine Gleichstellung mit ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern erreicht werden.<sup>83</sup>

Die Satzung kann darüber hinaus vorsehen, dass die Haftung der Organmitglieder sowie der besonderen Vertreter auf vorsätzliche Handlungen beschränkt wird.<sup>84</sup> Eine derartige Satzungsregelung liegt aber nicht im Interesse des Vereins, weil die Organmitglieder sowie die besonderen Vertreter des Vereins keinen besonderen Sorgfaltsmaßstäben mehr unterliegen und bei Versicherungsleistungen der Versicherungsschutz bereits bei grob fahrlässigem Handeln entfallen kann.

#### 4.2. Haftungsbegrenzung durch Satzung

Neben den bestehenden gesetzlichen Haftungserleichterungen stellt es eine der sichersten Möglichkeiten dar, die Haftung der Vereinsrepräsentanten sowie der Vereinsmitglieder gegenüber dem Verein sowie den Mitgliedern durch Satzungsregelungen zu beschränken. Die §§ 31a und 31b BGB gewähren einen Mindestschutz, von dem auch abgewichen werden darf. Ob eine derartige Regelung sinnvoll ist, muss der Verein sorgfältig abwägen

Eine weitergehende Möglichkeit besteht darin, die Haftung der Organ- und Vereinsmitglieder betragsmäßig zu begrenzen. Derartige Haftungsregelungen sind allerdings in der Praxis sehr selten anzutreffen, weil sie ohne ergänzenden Versicherungsschutz für den Verein erhebliche finanzielle Risiken bereithält.

#### 4.3. Haftungsbegrenzung durch Vertrag

Übt ein Vereinsrepräsentant seine Tätigkeit für den Verein im Rahmen eines Arbeitsvertrages aus, ist zugunsten eines Arbeitnehmers eine Haftungserleichterung zu beachten. Sie dient dazu, den Arbeitnehmer vor zu hohen Schäden zu bewahren, die bei kleinen Unachtsamkeiten entstehen können. Diese Haftungsbeschränkung galt allerdings zunächst nur bei sog gefahr- oder schadensgeneigten Tätigkeiten. Als gefahrgeneigt sah das BAG eine Tätigkeit an, wenn die Eigenart der zu leistenden Dienste es mit sich bringt, dass dem Arbeitnehmer Fehler unterlaufen, die für sich allein betrachtet zwar jedes Mal vermeidbar waren, mit denen aber angesichts der menschlichen Unzulänglichkeit als einem typischen Abirren der

Dienstleistung erfahrungsgemäß zu rechnen ist.<sup>85</sup> 1994 gab das BAG das Kriterium der Gefahrgeneigtheit auf. Seitdem greift die Beschränkung der Arbeitnehmer-Haftung bei jeder betrieblich veranlassten Tätigkeit.<sup>86</sup>

In den Anwendungsbereich wurden auch leitenden Angestellte einbezogen, soweit es sich nicht um Geschäftsführer handelt.<sup>87</sup>

Die Haftungsbeschränkung greift nur bei Schäden ein, die iR betrieblich veranlasster Tätigkeiten entstanden sind. Betrieblich veranlasst sind die Tätigkeiten des Arbeitnehmers, die ihm arbeitsvertraglich übertragen worden sind oder die er im Interesse des Arbeitgebers für den Betrieb ausführt.<sup>88</sup>

Der Arbeitnehmer haftet danach bei Vorsatz und in aller Regel auch bei grober Fahrlässigkeit voll, bei mittlerer Fahrlässigkeit – das BAG spricht auch von normaler oder leichter Fahrlässigkeit – ist der Schaden zu teilen und bei leichtester Fahrlässigkeit trägt der Arbeitgeber den Schaden allein.<sup>89</sup>

Die Versicherbarkeit des Risikos durch den Arbeitgeber ist im Haftungsfall zu berücksichtigen, wenn ein Schaden durch Versicherungen – ohne Rückgriffsmöglichkeit gegen den Arbeitnehmer – deckbar ist.<sup>90</sup>

Die Grundsätze über die eingeschränkte Arbeitnehmer-Haftung gelten nicht im Verhältnis des Arbeitnehmers zu Dritten.<sup>91</sup> Es fehlt an einem Grund für die Risikozurechnung seitens des Dritten, sodass der Arbeitnehmer im Verhältnis zu Dritten nicht entlastet werden kann. Der Arbeitnehmer haftet daher für Schäden Dritter voll, Ausnahmen gelten lediglich bei Personenschäden von Kollegen (vgl. § 105 SGB VII).

Wenn der AN bei der Arbeit einen Dritten schädigt, hat er ggf. gegen den Arbeitgeber einen Freistellungsanspruch. Ein solcher Freistellungsanspruch besteht, wenn und soweit der Arbeitgeber den Schaden zu tragen hätte, wenn er selbst geschädigt worden wäre (BAG 18.1.1966, 1 AZR 247/63, AP BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers Nr 37; 15.9.2016, 8 AZR 187/15, EZA § 276 BGB 2002 Nr 1). Soweit der Arbeitgeber zahlungsfähig ist, trägt der Arbeitnehmer letztlich auch im Verhältnis zu Dritten das Schadensrisiko nur soweit, wie er es bei Schädigung des Arbeitgebers zu tragen hätte. Das volle Schadens-

<sup>83</sup> Sauter/Schweyer/Waldner a.a.O. Rz. 292d

<sup>84</sup> OLG Nürnberg, 13.11.2015 – 12 W 1845/15, NZG 2016, 112

<sup>85</sup> BAG, Urt. v. 25.9.1957, GS 4/56, AP RVO §§ 898, 899 Nr 4

<sup>86</sup> BAG Urt. v. 27.9.1994, GS 1/89 (A), EZA § 611 BGB Arbeitnehmerhaftung Nr 59

<sup>87</sup> BGH, Urt. v. 25.6.2001, II ZR 38/99, NJW 2001, 3123, 3124

<sup>88</sup> BAG, Urt. v. 28.10.2010, 8 AZR 418/09, EZA § 611 BGB 2002 Arbeitnehmerhaftung Nr 3

<sup>89</sup> BAG, Urt. v. 18.4.2002, 8 AZR 348/01, EZA § 611 BGB Arbeitnehmerhaftung Nr 70; 24.11.1987, 8 AZR 524/82, EZA § 611 BGB Gefahrgeneigte Arbeit Nr 17

<sup>90</sup> BAG, Urt. v. 18.1.2007, 8 AZR 250/06, EZA § 611 BGB 2002 Arbeitnehmerhaftung Nr 2

<sup>91</sup> BGH, Urt. v. 26.1.1995, VII ZR 240/93, NJW-RR 1995, 659; BAG 26.8.1993, 8 AZR 247/92



risiko trifft ihn im Fall der Insolvenz des Arbeitgebers. Anspruchsgrundlage für den Freistellungsanspruch ist entweder die aus dem Arbeitsvertrag resultierende Fürsorgepflicht des Arbeitgebers<sup>92</sup> oder §§ 670, 257 BGB.

#### 4.4. Haftungserleichterung bei Ressortverteilung

Eine Einschränkung von Haftungsrisiken kann sich aus einer klaren Ressortverteilung ergeben. Voraussetzung ist, dass die Ressortverteilung schriftlich festgelegt und eindeutig ausgestaltet ist. Hierzu genügt eine interne Zuständigkeitsverteilung (z.B. durch den geschäftsführenden Vorstand. Eine durch die Mitgliederversammlung beschlossene (Geschäfts-)Ordnung oder eine von ihr beschlossene Ressortverteilung ist nicht erforderlich.<sup>93</sup> Eine derartige Ressortverteilung führt dazu, dass das jeweilige Vorstandsmitglied statt der Verantwortung für die unmittelbare Geschäftsbesorgung in allen Ressorts nur noch eine Überwachungspflicht für die eingerichteten Ressorts hat, soweit er für diese Ressorts nicht selbst unmittelbar verantwortlich ist. Der Umfang der Überwachungspflicht richtet sich wiederum nach den Umständen des Einzelfalles, wobei die Bedeutung des jeweiligen Geschäfts, dessen Risikoträchtigkeit sowie die Größe und Zweckrichtung des Vereins zu beachten sind.<sup>94</sup>

Eine Verletzung der Überwachungspflicht wird in der Regel erst dann bedeutsam, wenn gegen ein bestelltes Vorstandsmitglied der Verdacht nicht ordnungsgemäßer Geschäftsbesorgung besteht und die Interessen des Vereins gefährdet sind. Allerdings können sich derartige Anhaltspunkte aus den in den Vorstandssitzungen abgegebenen Berichten ergeben. Eine unzureichende Berichterstattung, die sich oftmals aus den Sitzungsprotokollen ergibt, kann wiederum den Vorwurf einer unzureichenden Überwachung begründen.<sup>95</sup>

#### 4.5. Haftungserleichterung bei Beschluss der Mitgliederversammlung

Der Vorwurf einer Pflichtwidrigkeit kann in der Regel dann nicht erhoben werden, wenn der Vorstand aufgrund einer Weisung der Mitgliederversammlung, die durch einen entsprechenden Beschluss begründet wird, gehandelt hat.<sup>96</sup> Voraussetzung ist jedoch, dass der von

der Mitgliederversammlung gefasste Beschluss rechtmäßig ist, also weder an formellen oder materiellen Mängeln leidet.<sup>97</sup> Er darf also nicht gegen bestehende Gesetze verstoßen. Denn der Vereinsvorstand ist nur an die rechtmäßigen Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.

Hat ein Vorstand ohne einen Beschluss der Mitgliederversammlung gehandelt, kann eine derartige Beschlusslage noch nachträglich hergestellt werden.<sup>98</sup> Erteilt eine Mitgliederversammlung durch Beschluss nachträglich die Genehmigung zu einem Rechtsgeschäft, hat der Vereinsvorstand rechtmäßig gehandelt und es kann ihm nicht mehr der Vorwurf der Pflichtwidrigkeit gemacht werden. Die nachträgliche Genehmigung wirkt wie ein Entlastungsbeschluss.<sup>99</sup> Es empfiehlt sich daher, bei risikobehafteten Rechtsgeschäften, dass ein Vereinsvorstand eine entsprechende Beschlusslage der Mitgliederversammlung herbeiführt.

#### 4.6. Entlastung des Vorstands

##### 4.6.1. Reichweite der Entlastung

Erteilt das zuständige Vereinsorgan – in der Regel die Mitgliederversammlung – dem Vorstand die Entlastung, so führt dies zu einem Verzicht auf Bereicherungs- und Schadensersatzansprüche sowie auf Kündigungsgründe für alle bekannten oder erkennbaren Ansprüche gegen die Vorstandsmitglieder.<sup>100</sup> Der Entlastungsbeschluss soll etwa bestehende Ersatzansprüche zum Erlöschen bringen und hat daher rechtlich die Wirkung eines negativen Schuldanerkenntnisses (analog § 397 Abs. 2 BGB).<sup>101</sup> Dies gilt auch für länger zurückliegende Vorgänge, deren Anspruchsvoraussetzungen sich erst nach längerer Zeit zeigen. Umgekehrt kann ein Entlastungsbeschluss nicht zum Haftungsausschluss führen, wenn Schäden, die durch pflichtwidriges Handeln der Vorstandsmitglieder entstanden sind, gegenüber der Mitgliederversammlung verschwiegen werden. Erhält die Mitgliederversammlung erst nach längerer Zeit – ggf. nach einem Vorstandwechsel – Kenntnis von Haftungsansprüchen, können diese auch trotz vorliegender Entlastungsbeschlüsse noch gegen frühere Vorstandsmitglieder geltend gemacht werden. Der in der Regel kurz vor dem Entlastungsbeschluss erstattete Bericht von Rechnungsprüfern genügt häufig

<sup>92</sup> BAG 23.6.1988, 8 AZR 300/85, EzA § 611 Arbeitnehmerhaftung Nr 49

<sup>93</sup> Achenbach in Reichert a.a.O. Kap. 2 Rz. 3720; a.A. Sauter/Schweyer/Waldner, a.a.O. Rz. 277a

<sup>94</sup> Sauter/Schweyer/Waldner, a.a.O. Rz. 277a; Achenbach in Reichert a.a.O. Kap. 2 Rz. 3652, 3720

<sup>95</sup> Vgl. Achenbach in Reichert a.a.O. Kap. 2 Rz. 3723

<sup>96</sup> Stöber/Otto a.a.O. Rz. 755; Achenbach in Reichert a.a.O. Kap. 2 Rz. 3654

<sup>97</sup> Achenbach in Reichert a.a.O. Kap. 2 Rz. 3656

<sup>98</sup> Achenbach in Reichert a.a.O. Kap. 2 Rz. 3658

<sup>99</sup> RGZ 115, 246 (251); Sauter/Schweyer/Waldner, a.a.O. Rz. 289a

<sup>100</sup> BGH NJW-RR 1988, 745 (748); Sauter/Schweyer/Waldner, a.a.O. Rz. 289

<sup>101</sup> BGH NJW 1957, 832 (833); Wagner in Reichert, a.a.O. Kap. 2 Rz. 2644

nicht, der Mitgliederversammlung eine so eingehende Information zu erteilen, dass diese aufgrund des Berichts der Rechnungsprüfer und dem Rechenschaftsberichts des Vorstands das Ausmaß der Verzichtswirkung der Entlastung erfassen können. Die Rechnungsprüfer dürfen regelmäßig ihre Kontrolle auf die Kassenführung, die wirtschaftliche Verwendung der Mittel, die sachliche Richtigkeit von Ausgaben und die Übereinstimmung der Ausgaben mit dem Haushaltsplan beschränken.<sup>102</sup>

#### 4.6.2. Umfang der Entlastung

Übersehen wird häufig, dass das zur Entlastung berufene Vereinsorgan einen einheitlichen Entlastungsbeschluss fassen muss. Zwar bezieht sich in der Regel die Entlastung auf die gesamte Geschäftsführung aller Vorstandsmitglieder. Sie kann sich aber auf einzelne Geschäfte, bestimmte Zeitabschnitte oder einzelne Vorstandsmitglieder beziehen.<sup>103</sup>

#### 4.6.3. Verweigerung der Entlastung

Aufgrund der Bedeutung eines Entlastungsbeschlusses haben die Vorstandsmitglieder Anspruch auf Klärung von Ersatzansprüchen des Vereins gegenüber den Vorstandsmitgliedern. Zwar können sie keinen Entlastungsbeschluss erzwingen.<sup>104</sup> Wird jedoch die Entlastung durch die Mitgliederversammlung verweigert, hat jedes Vorstandsmitglied, welches von der Verweigerung betroffen ist, die Möglichkeit, bei Gericht eine entsprechende Feststellungsklage gegen den Verein zu erheben, dass vermeintliche Ansprüche des Vereins gegen ihn nicht bestehen.<sup>105</sup>

### 5. Gesamtschuldnerausgleich

#### 5.1. Schaden aus rechtsgeschäftlichem Handeln

Kommt es bei rechtsgeschäftlichen Handlungen gegenüber Dritten zu einem finanziellen Schaden, haftet entweder nur der Verein, wenn er wirksam von einem Vereinsrepräsentanten verpflichtet worden ist, oder nur die handelnde Person, wenn diese als vollmachtloser Vertreter gehandelt hat.

<sup>102</sup> Wagner in Reichert, a.a.O. Kap. 2 Rz. 5073; Sauter/Schweyer/Waldner, a.a.O. Rz. 289

<sup>103</sup> OLG Celle NJW-RR 1994, 1545; Sauter/Schweyer/Waldner, a.a.O. Rz. 289a

<sup>104</sup> OLG Köln NJW-RR 1997, 483; Wagner in Reichert, a.a.O. Kap. 2 Rz. 2662

#### 5.2. Schaden aus unerlaubter Handlung

Haftet der Verein einem Dritten gegenüber aus unerlaubter Handlung und besteht daneben eine persönliche Haftung der handelnden Person oder mehrerer handelnder Personen, begründet § 840 Abs. 1 BGB eine gesamtschuldnerische Haftung aller haftenden (juristischen und natürlichen) Personen gemäß den §§ 421 ff. BGB.

#### 5.3. Wirkung des Gesamtschuldnerausgleichs

Besteht zwischen mehreren (juristischen und natürlichen) Personen eine gesamtschuldnerische Haftung, hat zur Folge, dass der geschädigte Dritte die ihm gebührende einmalige Schadensersatzforderung nach seinem Belieben von dem Verein oder von einem der handelnden Organmitglieder oder sonstigen Vertretern fordern kann (§ 421 BGB). Das gilt auch, soweit mehrere Organmitglieder für einen Schaden verantwortlich sind. Allerdings muss dann jedes Organmitglied für sich selbst die Haftungsvoraussetzungen erfüllen.<sup>106</sup>

Nimmt ein Verein eine handelnde Person auf vollen Schadensersatz in Anspruch, kann diese Person nicht einwenden, eine andere handelnde Person des Vereins trage an dem entstandenen Schaden ein Mitverschulden (§ 254 BGB). Denn § 254 BGB ist im Verhältnis zum Verein als juristische Person, die als solche nicht handeln kann, nicht anwendbar. Gegenüber dem Verein hat deshalb jede handelnde Person, die an der Entstehung eines Schadens mitgewirkt hat, für einen verursachten Schaden voll einzustehen. Kein Vereinsorgan kann dem Verein gegenüber einwenden, seine Ersatzpflicht sei gemindert, weil ein anderes Vereinsorgan oder ein anderes Mitglied des Vereinsorgans für den Schaden mit verantwortlich ist.<sup>107</sup>

#### 5.4. Ausgleich unter den Gesamtschuldnern

##### 5.4.1. Ausgleich zwischen Verein und den handelnden Personen

Haftet der Verein neben handelnden Personen als Gesamtschuldner, kann der Verein die handelnden Organmitglieder in Anspruch nehmen, weil diese nach

<sup>105</sup> Wagner in Reichert, a.a.O. Kap. 2 Rz. 2664 ff. und 5074; Sauter/Schweyer/Waldner, a.a.O. Rz. 289e

<sup>106</sup> Achenbach in Reichert a.a.O. Kap. 2 Rz. 3662

<sup>107</sup> BGH, MDR 2015, 87

§ 840 Abs. 2 BGB im Verhältnis zum Verein allein zum Schadensersatz verpflichtet sind.

#### 5.4.2. Ausgleich zwischen den handelnden Personen

Dasselbe gilt, wenn mehrere natürliche Personen als Gesamtschuldner haften (z.B. alle Mitglieder des Vorstands). Auch hier gilt, dass derjenige, der die eigentliche schadenstiftende Handlung ausführt, im Verhältnis zu den anderen haftenden Personen zur Erstattung des Schadens verpflichtet ist.

Haben mehrere Personen einen Schaden verursacht, haften Sie untereinander nach § 426 BGB im Zweifel zu gleichen Anteilen. Allerdings kann sich aus den schadenstiftenden Handlungen ergeben, dass die Verantwortlichkeit für eine schadenstiftende Handlung unterschiedlich zu bewerten ist, sodass sich auch unterschiedliche Haftungsanteile untereinander ergeben können. Ein derartiger Fall kann gegeben sein, wenn eine Person grob fahrlässig handelt, während der anderen handelnden Person nur leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.<sup>108</sup>

Den ersten Vorsitzenden eines Vereins soll eine größere Verantwortung treffen als die übrigen Vorstandsmitglieder.<sup>109</sup> Selbst wenn es auf die Stimme des Vorsitzenden nicht ankommen sollte, weil auch ohne ihn eine Mehrheit vorhanden ist, entfällt die Haftung des Vorsitzenden nicht. Der Vorsitzende muss gegen den Beschluss seiner Amtskollegen und seine Verwirklichung im Interesse des Vereins einschreiten. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass Sachargumente des Vorsitzenden die Mehrheit des Vorstandes nicht unbeeindruckt lassen.<sup>110</sup> Allerdings sind diese Grundsätze nur für die Inanspruchnahme einer von mehreren haftenden Person entwickelt worden. Die Stellung als erster Vorsitzender bestimmt daher nicht die Haftungsquote des ersten Vorsitzenden im Innenverhältnis.

Haben mehrere Personen einen Schadenfall verursacht und treffen hierbei privilegierte und nicht privilegierte Schädiger zusammen, haftet bei Schädigung eines Dritten der nicht privilegierte Schädiger voll für den ungekürzten Anspruch des Geschädigten.

Bei Schädigung des Vereins sind in diesem Fall die Grundsätze des „gestörten Gesamtschuldnerausgleichs“ anzuwenden mit der Folge, dass die Haftung des nicht privilegierten Schädigers eine Kürzung erfährt.<sup>111</sup>

Bei einer gesamtschuldnerischen Haftung für einen Schaden kann zwar je nach Lage des Einzelfalles der Verschuldensanteil des Handelnden zu berücksichtigen sein, nicht aber seine Vermögenslage, eine freiwillig abgeschlossene Versicherung oder aber der Umstand, dass seine Erben aufgrund einer Beschränkung der Haftung auf den Nachlass des Schädigers den Geschädigten gegenüber nicht weiter haften.<sup>112</sup>

## 6. Versicherungen

Die in allen Bereichen noch bestehenden Risiken einer Haftung können nur durch den Abschluss von Versicherungsverträgen aufgefangen werden. So kann der Verein für sich selbst sowie für seine Vorstände Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen, Veranstaltungshaftpflichtversicherungen, Unfallversicherungsschutzversicherungen abschließen. In der Regel besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Wurde in der Satzung die Haftung des Vereinsvorstands auf vorsätzliches Handeln beschränkt, tritt eine Versicherungslücke auf, wenn der Schaden grob fahrlässig verursacht worden ist.

Unabhängig von einem derartigen Versicherungsschutz über den Verein sollte dennoch jedes Vorstandsmitglied für sich selbst den Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung prüfen, falls diese nicht bereits besteht.

Der Abschluss der vorbenannten Versicherungsverträge auf Vereinskosten bedarf grundsätzlich des Beschlusses durch die Mitgliederversammlung. Da die von den Versicherungen verlangten Versicherungsprämien durchaus erheblich sein können, ist empfehlenswert den Risikoumfang vorher zu bestimmen und Angebote verschiedener Versicherer einzuholen.

<sup>108</sup> Stöber/Otto a.a.O. Rz. 752

<sup>109</sup> So Achenbach in Reichert a.a.O. Kap. 2 Rz. 3664

<sup>110</sup> Achenbach in Reichert a.a.O. Kap. 2 Rz. 3664; OLG Frankfurt, Urt. v. 14.08.2002 – 7 U 175/01

<sup>111</sup> Stöber/Otto a.a.O. Rz. 767; Sauter/Schweyer/Waldner a.a.O. Rz. 278a

<sup>112</sup> Stöber/Otto a.a.O. Rz. 753

## HAFTUNG AUS KLEINGÄRTNERPACHTVERHÄLTNISSEN

**KARSTEN DUCKSTEIN** (Rechtsanwalt, Magdeburg)

Duckstein Rechtsanwälte Haeckelstraße 6, 39104 Magdeburg

Tel: 0391 5311460, Fax: 0391 5436088, E-Mail: [info@ra-duckstein.de](mailto:info@ra-duckstein.de) [www.ra-duckstein.de](http://www.ra-duckstein.de)

### Mögliche Haftungsbereiche:

- Haftung bei Vertragsschluss (c.i.c.)
- Haftung für Pflichtverletzungen bei Durchführung des Vertrages
- Haftung bei Beendigung des Vertrages
- Haftung bei Abwicklung des Vertrages

### Haftung bei Vertragsschluss („culpa in contrahendo“)

- § 311 Abs. 2 BGB

Ein Schuldverhältnis mit Pflichten nach § 241 Abs. 2 entsteht auch durch

1. die Aufnahme von Vertragsverhandlungen,
2. die Anbahnung eines Vertrages, bei welcher der eine Teil im Hinblick auf eine etwaige rechtsgeschäftliche Beziehung dem anderen Teil die Möglichkeit zur Einwirkung auf seine Rechte, Rechtsgüter und Interessen gewährt oder ihm diese anvertraut, oder
3. ähnliche geschäftliche Kontakte

### Verschulden bei Vertragsschluss

#### Problemfelder im Kleingarten(pacht)recht:

- Zustand des Gartens
- Abweichungen vom BKleingG
- Mängel an Anpflanzungen und Baulichkeiten

- Asbest
- Laufzeit des Zwischenpachtvertrages sowie sonstige Vertragseinzelheiten
- Probleme mit Grundstückseigentümern

mögliche Folgen:

- Möglichkeit der Anfechtung des Vertrages mit anschließender Rückabwicklung und möglichem Schadensersatz
- Mängelhaftung gegenüber Veräußerer (wenn Verein Eigentum überträgt)
- Rückabwicklung des Vertrages
- Schadensersatz bei Abwicklung des Vertrages

### Haftung bei Durchführung des Vertrages

- Hauptpflichten des Verpächters:  
Überlassung der Pachtsache in einem zur kleingärtnerischen Nutzung geeignetem Zustand
- Hauptpflichten des Pächters:  
Vertragsgemäße (kleingärtnerische) Nutzung der Pachtsache; Zahlung der Pacht

#### Problemfelder im Kleingarten(pacht)recht

- Kontaminierung des Bodens
- Größenabweichungen
- Duldung von Pflichtverletzungen anderer Pächter durch Vorstand
- Vereinbarungen mit Verpächtern/Grundstückseigentümern ohne entsprechende Regelungen mit Einzelpächtern

- Nichtgewährung des Gebrauchs durch Umwelteinflüsse (Hochwasser o.ä.)

## Haftung bei Durchführung des Vertrages

### mögliche Folgen:

- Außerordentliche Kündigung des Vertrages durch Pächter wegen Nichtgewährung des Gebrauchs und/oder Gesundheitsgefährdung
- Schadensersatz
- Pachtzinsminderung, ggf. auf „0“
- Ersatz des Nichterfüllungsschadens
- Aufwendungsersatz

## Haftung bei Beendigung des Vertrages

### Problemfelder im Kleingarten(pacht)recht

- Akzeptanz von Kündigungen durch Verpächter
- Aufhebung von Zwischenpachtverträgen ohne gleichzeitige Vereinbarung mit den Einzelpächtern

## Haftung bei Abwicklung des Vertrages

### Abwicklungspflichten:

Pächter: Rückgabe des Gartens, ggf. Beräumung

Verpächter: ggf. Duldung der Wegnahme von Anlagen und Anpflanzungen

### Problemfelder im Kleingarten(pacht)recht

- vorzeitige Inbesitznahme durch Verpächter
- „kalte Beräumung“
- Abschluss eines Pachtvertrages mit Erwerber der Anpflanzungen und Baulichkeiten
- Schadensersatz für Beseitigung von Baulichkeiten oder Anpflanzungen durch Pächter
- (interne) Haftung des Vorstandes für Verjährenlassen von Forderungen (z.B. Beräumung)

# HAFTUNG AUS VERLETZUNGEN VON VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHTEN

PATRICK R. NESSLER (Rechtsanwalt, St. Ingbert)

## Grundlagen und Beispiele (Wege, Bäume, Geräte, Spielplatz, Veranstaltungen)

### I. Einführung

Der Begriff „Haftung“ wird im Gesetz nicht einheitlich gebraucht, vielfach aber als Einstehenmüssen für eine aus einem Schuldverhältnis herrührende Schuld (Creifelds, Rechtswörterbuch, 26. Ed. 2021, Haftung), zum Beispiel bei der Verletzung einer Pflicht.

Gesetze sind geprägt von einer gewollten und notwendigen Abstraktheit. Denn ein Gesetz muss für eine Vielzahl gleich gelagerter Fälle anwendbar sein. Der Gesetzgeber könnte niemals für jede einzelne ganz konkrete Situation eine gesetzliche Regelung schaffen. Mit dieser Abstraktheit ist aber auch die Unwägbarkeit so mancher Rechtsfrage verknüpft. Denn über die „richtige Antwort“ auf diese Rechtsfragen entscheiden Menschen, die alle unterschiedliche Vorkenntnisse, Lebenserfahrungen und Wertvorstellungen verkörpern. Kein Mensch kann es verhindern, dass seine subjektive Meinung seine Entscheidung beeinflusst.

Es gibt kein Gesetz mit der ausdrücklichen Bestimmung, nach der jemand verpflichtet ist, die Verkehrssicherungspflicht beachten. Als Grundlage für Ansprüche wegen der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht kommt außerhalb des Vertragsrechts der am häufigsten für Schadensersatz zur Anwendung kommende § 823 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in Betracht:

#### § 823 Abs. 1 BGB:

*Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.*

Allerdings ergeben sich auch aus einem Schuldverhältnis (z. B. Vertragsverhältnis) Pflichten für beide Seiten, die gesetzlich nicht ausdrücklich, sondern allgemein formuliert geregelt sind. § 241 Abs. 2 BGB bestimmt dazu:

#### § 241 Abs. 2 BGB:

*Das Schuldverhältnis kann nach seinem Inhalt jeden Teil zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichten.*

Verletzt jemand eine solche Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann er dem Geschädigten dafür haften. Dazu regelt § 280 Abs. 1 S. 1 BGB:

#### § 280 Abs. 1 S. 1 BGB:

*Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen.*

Dem Text des § 823 Abs. 1 BGB lässt sich entnehmen, dass für einen Anspruch auf Schadensersatz eine Schadenshandlung erforderlich ist („Wer ... verletzt“). Entsprechendes ergibt sich aus dem Text des § 280 Abs. 1 S. 1 BGB („Verletzt der Schuldner“).

Eine Handlung im Sinne des Gesetzes ist jedes vom Willen beherrschte oder beherrschbare Tun (BGH, in: BGHZ 39, S. 103). Damit kann sowohl ein aktives Tun, als auch ein Unterlassen eine Schadenshandlung sein und zum Schadensersatz verpflichten. Jedoch ist nicht jedes Unterlassen aus rechtlicher Sicht eine "Handlung". Vielmehr ist das Unterlassen nur dann im Rahmen des Schadensersatzrechts geeignet, Schadensersatzansprüche zu begründen, wenn für den Schädiger in der konkreten Situation eine Pflicht zum Handeln bestanden

hat, der der Schädiger aber nicht oder nicht ausreichend nachgekommen ist (BGH, in: NJW 1953, 700; 2003, 295).

Die „Verkehrssicherungspflicht“ ist eine solche Pflicht zum Handeln, wenn deren Voraussetzungen gegeben sind.

Die „Verkehrssicherungspflicht“ lässt sich in ihrem Grundtatbestand als allgemeine Rechtspflicht umschreiben, wonach derjenige, der in seinem Verantwortungsbereich Gefahren schafft oder andauern lässt, alle geeigneten, erforderlichen und zumutbaren Vorkehrungen treffen muss, um Gefahren von Dritten abzuwenden. Eine solche Pflicht kann nur angenommen werden, soweit sich nach sachkundigem Urteil die naheliegende Möglichkeit der Schädigung von Rechtsgütern anderer ergibt (BGH, in: NJW 2007, 1683 ff.). Verletzt jemand diese Pflicht, kann er dem Geschädigten für dessen Schaden nach § 823 Abs. 1 BGB oder § 280 Abs. 1 BGB „haften“.

Ist aber die Gefahr für den Nutzer selbst erkennbar, muss er auch mit ihr rechnen und kann er sie bei der Beobachtung der gebotenen Sorgfalt beherrschen, dann ist der Verkehrssicherungspflichtige nicht (mehr) gefordert (Schleswig-Holsteinisches OLG, Beschl. v. 05.01.2010, Az. 11 W 57/09).

Damit ist zugleich die Obliegenheit des „Gefährdeten“ umrissen, der nämlich zunächst einmal die gegebenen Verhältnisse so hinzunehmen hat, wie sie sich ihm erkennbar darbieten und denen er sich deshalb anpassen muss. Es ist vorrangig seine Aufgabe, sich selbst zu schützen und auf erkennbare Gefahrquellen vor allem durch eigene Sorgfaltsanstrengungen zu reagieren. Aus dieser vorgelagerten Selbstschutzobliegenheit des Gefährdeten ergibt sich im Umkehrschluss, dass der Verkehrssicherungspflichtige spätestens dann Abwehrmaßnahmen ergreifen muss, wenn der Betroffene sich vor den ihm drohenden Gefahren schlichtweg nicht selbst schützen kann. So wie der Sicherungspflichtige nämlich darauf vertrauen darf, dass sich der Gefährdete soweit wie möglich selbst schützt, muss sich dieser darauf verlassen können, dass jener die Gefahrenabwehr übernimmt, sobald dies nicht mehr der Fall ist (Schmidt, COVID-19, Rechtsfragen zur Corona-Krise, 3. Aufl. 2021, § 8 Rn. 5 f.).

Letztlich ist zu berücksichtigen, dass für die Bestimmung des Umfangs der Verkehrssicherungspflicht auf den im Einzelfall zum Verkehr zugelassenen Personenkreis und die für diesen Kreis maßgeblichen Verhältnisse abgestellt werden muss (Schleswig-Holsteinisches OLG, Beschl. v. 05.01.2010, Az. 11 W 57/09).

Folglich kann immer nur im Einzelfall geprüft und festgestellt werden, ob im konkreten Schadensfall eine Verkehrssicherungspflichtverletzung gegeben war oder nicht.

## II. Beispiel: Wege

### 1. Wege in der Kleingartenanlage

Art und Umfang der Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der Unterhaltung eines Weges richten sich nach dem Verkehr, für den er bestimmt ist (BGH, in: VersR 1964, 727; 1965, 260). Bei beschränkt öffentlichen Wegen richtet sich der Umfang der Verkehrssicherungspflicht allein nach den Bedürfnissen des zugelassenen Verkehrs (LG Mosbach, in: VersR 1978, 382).

Die Wege einer Kleingartenanlage werden jedenfalls von den Pächtern benutzt, regelmäßig auch von deren Familienmitgliedern und Besuchern der Kleingärtner. Verbreitet ist, dass die Wege der Kleingartenanlagen – jedenfalls zu bestimmten Uhrzeiten – auch jedem Dritten eröffnet sind. Zwischen diesen verschiedenen „Verkehrskreisen“ muss unterschieden werden, da diese Verkehrskreise unterschiedliche Kenntnisse von den Wegen und deren Zustand haben die Verkehrskreise auch unterschiedliche Gründe haben, warum sie die Wege nutzen. Soweit die Wege in der Kleingartenanlage dem öffentlichen Verkehr (Gemeingebrauch) freigegeben sind, haftet der Verkehrssicherungspflichtige in dem gleichen Umfang wie derjenige, der für die Verkehrssicherheit eines öffentlichen Wegs verantwortlich ist (OLG Düsseldorf, in: VersR 1983, 544; OLG Oldenburg, in: NJW 1989, 305). Öffentlich ist ein Privatweg nur, wenn er zum Gemeingebrauch bestimmt, dem allgemeinen Verkehr oder einer bestimmten Art desselben gewidmet ist. Dies ist nicht schon dann der Fall, wenn der Eigentümer die Benutzung des Weges nur duldet (OLG München, in: VersR 1955, 44).

Die Verkehrssicherungspflicht kann nicht nur den Wegekörper selbst umfassen, sondern auch Einrichtungen am Wegesrand, solange diese geeignet sind, Gefahren in den Verkehrsraum zu tragen. Die Verkehrssicherungspflicht umfasst etwa die Instandhaltung des Wegekörpers, die Anbringung von Geländern an Abhängen, die Beleuchtung bei Dunkelheit, die Bestreuerung bei verkehrgefährdender Glätte, die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen bei Bauarbeiten an den Wegen, die Sorge, dass der Wegebenutzer nicht durch hereinhängende Bäume oder durch Stacheldrahtenzäunung gefährdet wird (Geigel Haftpflichtprozess/Haag, 28. Aufl. 2020, Kap. 14 Rn. 98).

### 2. an die Kleingartenanlage angrenzende Wege

Grundsätzlich ist der für die Kleingartenanlage verkehrssicherungspflichtige nur für die Wege innerhalb der Kleingartenanlage zuständig (BGH, Urt. v. 21.02.2018, Az. VIII ZR 255/16).

Sofern die Kommune die Räum- und Streupflicht bezüglich der öffentlichen Wege auf die jeweiligen Eigentümer der Anliegergrundstücke übertragen hat,

kann der Kleingartenverein auch für die Erfüllung der allgemeinen Räum- und Streupflicht bezüglich der an die Kleingartenanlage angrenzenden öffentlichen Wege verantwortlich sein. Das setzt in der Regel voraus, dass der Kleingartenverein selbst Eigentümer des Grundstücks ist oder dem Kleingartenverein vom Eigentümer (im Pachtvertrag) ausdrücklich übertragen worden ist. Alleine aus dem Zwischenpachtvertrag ist der Kleingartenverein regelmäßig nicht dazu verpflichtet, auch über die Grundstücksgrenze hinaus Teile des öffentlichen Gehwegs zu räumen und zu streuen (BGH, Urt. v. 21.02.2018, Az. VIII ZR 255/16).

Grundvoraussetzung für die Räum- und Streupflicht auf Straßen oder Wegen ist das Vorliegen einer „allgemeinen Glätte“ und nicht nur das Vorhandensein einzelner Glättestellen. Vereinzelt Glättestellen sind nur dann relevant, wenn erkennbare Anhaltspunkte für eine ernsthaft drohende Gefahr bestehen (BGH, Urt. v. 14.02.2017, Az. VI ZR 254/16). Dabei müssen Räum- und Streumaßnahmen erst dann eingeleitet werden, wenn Glättebildung aufgetreten ist. Eine Verpflichtung zu vorbeugenden Räum- und Streumaßnahmen besteht nicht (OLG Hamm, Urt. v. 13.09.2002, Az. 9 U 49/02). Allerdings sind die Wettervorhersagen zu beachten und die Straßen gegebenenfalls auf das Auftreten von Glätte hin zu kontrollieren (OLG Köln, Beschl. v. 30.06.2017, Az. 7 U 22/175).

### III. Beispiel: Bäume

Bäume, von denen eine Gefahr ausgehen kann, müssen von Zeit zu Zeit auf Krankheitsbefall geprüft und bei erkennbaren Anzeichen mangelhafter Standfestigkeit gefällt werden (OLG Hamm, in: VersR 1979, 627). Die „Verkehrssicherungspflicht“ kann jedoch nur denjenigen treffen, in dessen „Verantwortungsbereich“ Gefahren geschaffen wurden oder andauern. Da die Kleingartenvereine in der Regel selbst nur Pächter oder Verwalter der Kleingartenanlage sind, muss bezüglich der mit Grund und Boden fest verwurzelten Bäumen geklärt werden, in wessen „Verantwortungsbereich“ die jeweiligen Bäume fallen.

Bei Gefahren, die von einer Sache ausgehen, ist regelmäßig die tatsächliche Sachherrschaft Grundlage der Einwirkungsmöglichkeit (BeckOK BGB/Förster, 59. Ed. 1.8.2021, BGB § 823 Rn. 305). Dementsprechend muss im Einzelfall geprüft werden, ob dem jeweiligen Kleingartenverein vom Eigentümer die Sachherrschaft über die Bäume eingeräumt worden ist oder nicht. Das dürfte aber regelmäßig der Fall sein, da die Bäume mit dem gepachteten Grundstück fest verbunden sind und mit

der Einräumung des Besitzes an dem Grundstück auch der Besitz an den Bäumen auf den Kleingartenverein übergeht.

Bestimmte Bäume, wie z. B. Ulmen, die schon 6 Monate nach dem Sichtbarwerden eines Baumschadens ihre Standfestigkeit verlieren können, müssen zweimal im Jahr überprüft werden (OLG Zweibrücken, Urt. v. 03.04.1992, Az. 1 U 261/90). Unvermeidbare Astausbrüche müssen vom Geschädigten auf eigenes Risiko hingenommen werden (OLG Hamm, in: VersR 1998, 188). Auch gesunde Bäume können bei nicht allzu schwerem Sturm umgeweht werden. Solche Auswirkungen der Naturgewalt müssen ebenfalls entschädigungslos hingenommen werden (BGH, in: VersR 1974, 88).

Sofern der Kleingartenverein die Verkehrssicherungspflicht bezüglich der Bäume vertraglich auf einen Dritten überträgt, wird der Kleingartenverein nicht vollständig von der Haftung frei. Vielmehr bleibt der Kleingartenverein zur regelmäßigen Aufsicht und Kontrolle über den Dritten verpflichtet (BGH, in: NJW 1997, 582).

Die Kosten der Gehölzpflegemaßnahmen auf den Gemeinschaftsflächen des Kleingartenvereins können nach § 5 Abs. 4 BKleingG auf die Pächter umgelegt werden, selbst wenn diese Maßnahmen auch aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht vorgenommen werden (BGH, in: NJW 1997, 1071).

Sofern Bäume aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gefällt werden müssen, sind gegebenenfalls die für die Kleingartenanlage geltende Baumschutzsatzung bzw. Baumschutzverordnung zu beachten. In vielen Städten und Gemeinden sind Bäume ab einer gewissen Größe angesichts der positiven klimatischen Wirkungen und vielfältigen Gefährdungen ihres Bestandes insbesondere in städtebaulichen Verdichtungsgebieten besonders geschützt. Sofern die Bäume unter den Schutz solcher Regelungen fallen, können mit deren Beseitigung erhebliche Kosten verbunden sein. Zum einen dürfen diese Bäume in der Regel nur nach einer kostenpflichtigen Genehmigung beseitigt werden. Zum anderen müssen grundsätzlich Ersatzpflanzungen erfolgen, was ebenfalls mit nicht unerheblichen Kosten verbunden sein kann (Mainczyk/Nessler, Bundeskleingartengesetz, 12. Aufl. 2019, § 1 Rn. 7).

### IV. Beispiel: Geräte

Auch bezüglich der Maschinen und Geräte des Kleingartenvereins gilt, dass derjenige, der in seinem Verantwortungsbereich für den Nutzer nicht erkennbare Gefahren schafft oder andauern lässt, alle geeigneten, erforderlichen und zumutbaren Vorkehrungen treffen muss, um Gefahren von Dritten abzuwenden.

Bei der Feststellung von Inhalt und Umfang der im kon-



kreten Fall bezüglich eines Gerätes oder einer Maschine bestehenden Verkehrssicherungspflichten können die DIN-Normen mit herangezogen hat. Auch wenn es sich bei DIN-Normen nicht um mit Drittwirkung versehene Normen im Sinne hoheitlicher Rechtssetzung, sondern um auf freiwillige Anwendung ausgerichtete Empfehlungen des „DIN Deutschen Instituts für Normung e.V.“ handelt, so spiegeln sie doch den Stand der für die betroffenen Kreise geltenden anerkannten Regeln der Technik wider und sind somit zur Bestimmung des nach der Verkehrsauffassung zur Sicherheit Gebotenen in besonderer Weise geeignet (BGH, in: BGHZ 103, 338; VersR 1980, 380).

Allerdings ist die Einhaltung einschlägiger DIN-Normen alleine nicht ausreichend, die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten verneinen zu können. Anerkannt ist nämlich, dass Bestimmungen wie Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften oder DIN-Normen im Allgemeinen keine abschließenden Verhaltensanforderungen gegenüber den Schutzgütern enthalten (BGH, in: NJW 2004, 1449 m.w.N.). Besteht trotz Einhaltung der Vorgaben der maßgeblichen DIN-Normen die naheliegende Möglichkeit, dass Rechtsgüter anderer verletzt werden können, so ist der zur Verkehrssicherung Verpflichtete gehalten, die erkennbare Gefahrenquelle im Rahmen der Zumutbarkeit zu beseitigen, insbesondere dann, wenn die Veranstaltung die nicht nur geringe Wahrscheinlichkeit eines Unfalls mit der Gefahr nicht unerheblicher Verletzungen mit sich bringt (OLG Nürnberg, Beschl. v. 06.07.2015, Az. 4 U 804/15).

Folglich ist der Einsatz von Geräten, welche nicht den jeweils gültigen DIN-Normen entsprechen, ein gewichtiges Indiz dafür, dass die Verkehrssicherungspflicht verletzt worden ist, wenn der Schaden gerade wegen der Abweichung von den DIN-Normen entstanden ist. Um die Sicherheit von Mitgliedern und Mitarbeitern nicht zu gefährden, müssen die Geräte in regelmäßigen Abständen geprüft und gewartet werden. Dabei muss geprüft werden, ob das Gerät zum Zeitpunkt der Prüfung vollumfänglich funktionsfähig ist und sich in ordnungsgemäßem Zustand befindet. Grundlage hierfür bilden insbesondere die entsprechenden Herstellerangaben. Darüber hinaus ist zu überprüfen, ob diese Anforderungen von den Geräten voraussichtlich auch bis zur nächsten Prüfung erfüllt werden. Auf diese Weise sollen Gerätemängel und daraus entstehende Gefahren für den Menschen erkannt und so weit wie möglich ausgeschlossen werden. Die Zeitfenster zwischen den Prüfungen variieren von Gerät zu Gerät. Auch hier können die Herstellerangaben richtungsweisend sein.

Bei dem Einsatz von Geräten muss auch darauf geachtet werden, dass dadurch nicht Dritten ein Schaden zugefügt wird. So kann der Kleingartenverein haften, wenn z. B. beim Mähen Steine umhergeschleudert werden und Sachen beschädigen oder Menschen verletzen (BGH,

Urt. v. 04.07.2013, Az. III ZR 250/12; OLG Rostock, in: MDR 2008, 1101). Welche Sicherungsmaßnahmen bei der Vornahme von Mäharbeiten zumutbar sind, hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab, wobei insbesondere dem Gefahrenpotential des zum Einsatz kommenden Mähgerätes und dem Umfang der durchzuführenden Mäharbeiten maßgebliche Bedeutung zukommt (Geigel Haftpflichtprozess/Haag, 28. Aufl. 2020, Kap. 14 Rn. 188).

Sind die Geräte, z. B. während eines Arbeitseinsatzes, frei zugänglich, so müssen gefährliche Arbeitsgeräte, wie z. B. eine motorisierte Heckenschere, während der arbeitsfreien Zeit so gesichert werden, dass eine Benutzung durch Kinder nicht möglich ist (OLG München, in: VersR 1975, 453).

## V. Beispiel: Spielplatz

Mit der Errichtung und Eröffnung des Spielplatzes zur Nutzung durch Kinder schafft der Kleingartenverein eine (potentielle) Gefahrenquelle. Spielende Kinder können z. B. von Spielgeräten, selbst bei ordnungsgemäßer Benutzung, abstürzen. An die Verkehrssicherungspflicht bei Kinderspielplätzen sind besonders hohe Anforderungen zu stellen (BGH, Urt. v. 01.03.1988, Az. VI ZR 190/87; OLG Naumburg, Urt. v. 22.11.2013, Az. 10 U 1/13). Dabei ist in besonderem Maße zu berücksichtigen, dass Kinder Gefahren nicht wie ein Erwachsener erkennen. Das einzuhaltende Ausmaß der Sicherheit muss sich an dem Alter der jüngsten Kinder ausrichten, die für die Benutzung in Frage kommt (LG Detmold, Urt. v. 12.06.2009, Az. 12 O 227/08 m.w.N.).

Dabei muss nicht jeder abstrakten Gefahr durch vorbeugende Maßnahmen begegnet werden. Es bedarf vielmehr nur solcher Sicherungsmaßnahmen, die ein verständiger und umsichtiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schäden zu bewahren und die ihm den Umständen nach zumutbar sind (OLG Karlsruhe, Urt. v. 04.12.1997, Az. 4 U 88/87).

Auch für Spielplätze und die entsprechenden Spielgeräte gibt es DIN-Normen. Die umfangreiche Norm DIN EN 1176 gilt für Spielplatzgeräte und die umfangreichen sicherheitstechnischen Anforderungen einer Spielplatzanlage. Sie sind in Abstimmung mit weiteren DIN-Normen, zum Beispiel der DIN 18034 für Spielplätze und Freiräume zum Spielen, zu berücksichtigen. Wie oben bereits ausgeführt, ist die Einhaltung einschlägiger DIN-Normen alleine aber nicht ausreichend, die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten verneinen zu können. Der Kleingartenverein kann seine Verkehrssicherungspflicht auch verletzt haben, wenn die Benutzer des Spielplatzes anderen einen Schaden zufügen. So verletzt ein Kleingartenverein z. B. seine Verkehrssicherungs-

pflicht, wenn er für die Kinder Tore zum Fußballspielen aufstellt, welche nicht mit Ballfangnetzen ausgestattet sind (OLG Brandenburg, Urt. v. 16.04.2002, Az. Az. 2 U 44/01). Durch das Aufstellen der Tore wird eine Gefahrenquelle geschaffen, so dass der Kleingartenverein die Pflicht hat, Maßnahmen zu ergreifen, um die Gefahr abzuwenden.

## VI. Beispiel: Veranstaltungen

### 1. aktuell: Infektionsrisiko

Bei der Durchführung einer Veranstaltung können für die Besucherinnen und Besucher Gefahrenquellen geschaffen werden, die für diese nicht oder nicht ohne weiteres erkennbar sind. Der Veranstalter muss dann alle geeigneten, erforderlichen und zumutbaren Vorkehrungen treffen muss, um Gefahren von Dritten abzuwenden.

Bezogen auf eine haftungsrechtlich relevante Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus ist dabei nur der Ausschnitt in den Blick zu nehmen, der eine Erhöhung der Ansteckungsgefahr durch Faktoren betrifft, die der für die jeweilige Gefahrenquelle Verantwortliche steuern kann. Mit Rücksicht auf die bisherigen Erkenntnisse zu den Übertragungswegen des Erregers besteht im Umkreis von ein bis zwei Metern um eine infizierte Person herum eine größere Wahrscheinlichkeit, infektiösen Partikeln ausgesetzt zu sein, was von den Betroffenen selbst verringert werden kann, wenn sie eine passende Schutzmaske tragen. Die Ansteckungsgefahr erhöht sich wiederum bei längerem Aufenthalt in kleinen, schlecht oder gar nicht belüfteten Räumen und wenn die exponierten Personen besonders tief oder häufig einatmen, was etwa bei gemeinsamem Singen, aber auch bei anstrengender körperlicher Betätigung der Fall ist. Demgegenüber ist eine Übertragung durch kontaminierte Oberflächen ebenso wie etwa durch den Verzehr kontaminierter Nahrungsmittel selten. Dies vorausgeschickt, sind hier vorrangig diejenigen Verkehrssicherungspflichtigen aufgerufen, deren Verantwortungsbereich sich auf Innenräume erstreckt, in denen sich gewöhnlich mehrere Personen aufhalten und bei denen zu befürchten ist, dass der zwischen den Anwesenden zum Gesundheitsschutz gebotene Mindestabstand nicht eingehalten wird (Schmidt, COVID-19, § 8 Deliktsrecht Rn. 8, 9).

Die Betroffenen haben im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren dafür zu sorgen, das vorhandene Ansteckungsrisiko ihrer Besucherinnen und Besucher nicht noch durch eigene Nachlässigkeit zu vergrößern, sondern adäquate Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen. Dazu gehört etwa, dass die eigenen Mitarbeiter Mund-Nasen-Schutz tragen, Abstände zwischen den Besucherinnen und Besuchern durch Freihalten oder Entfernen von Sitzen vergrößert werden und die Räume regelmä-

ßig gelüftet werden ggf. einschließlich des Einsatzes von Luftfiltern (Schmidt, COVID-19, § 8 Deliktsrecht Rn. 10).

### 2. Versorgungsleitungen

Wegen der allgemeingültigen Verkehrssicherungspflicht des Veranstalters sind z. B. zur Versorgung der Verkaufsstände mit Strom und Wasser verlegte Leitungen so zu führen, dass das dem Besucher grundsätzlich bekannte bestehende Stolper- und Sturzrisiko durch eine sorgfältige Verlegung bzw. Abdeckung der Leitungen möglichst minimiert wird. Diesen Anforderungen genügt es nicht, wenn die Versorgungsleitungen beliebig ohne erkennbare Streckenführung und ohne Sicherung gegen unbeabsichtigte Lageveränderungen lose verlegt werden (OLG Hamm, Urt. v. vom 24.03.2015, Az. 9 U 114/14).

Das Abdecken von Versorgungsleitungen auf Veranstaltungen mit Matten kann grundsätzlich zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht genügen. Es begründet aber eine eigenständige Verkehrssicherungspflicht, wenn die Abdeckmatten selbst eine abhilfebedürftige Gefahrenquelle darstellen, weil sie im Randbereich wellig sind/vom Boden abstehen und von in dichtem Gedränge wahrzunehmen sind (OLG Hamm, Beschl. v. 07.05.2021, Az. 7 U 27/20).

# HAFTUNGSRECHT UND VERSICHERUNG

**WALTER VOSS** (*Geschäftsführer der KVD Kleingarten-Versicherungsdienst GmbH, Köln*)

## **Haftungsrecht und Versicherung; Möglichkeiten und Abgrenzung Vereinshaftpflicht-, Vermögensschadenhaftpflicht- und Rechtsschutzversicherung**

### **Inhaltsverzeichnis:**

1. Ausflug in die Geschichte
2. Anspruchsgrundlage – Haftungsumfang
3. Zivilrecht/Strafrecht
4. Haftung ja, Versicherungsschutz nein und umgekehrt
5. Aufgaben der Haftpflichtversicherung
6. Abgrenzung
7. Fazit

### **1. Ausflug in die Geschichte**

Der Gedanke einer Versicherung war bereits lange vor unserer Zeitrechnung vorhanden. Im Jahre 1750 v.Chr. waren im Gesetzbuch des babylonischen Königs Hammurapi 280 Paragraphen als Gesetze seines Reiches in einer Steinstele eingemeißelt. Einige dieser Bestimmungen kommen dem Gedanken der heutigen Haftungsbestimmungen sehr nahe, auch versicherungsrechtliche Aspekte sind bereits enthalten.

Auch im römischen, griechischen und germanischen Rechtskreis kannte man Gemeinschaften, die ihren Mitgliedern Beistand leisteten bei der Inanspruchnahme für bestimmte Forderungen.

1676 ist das Gründungsjahr der Hamburger Feuerkasse. Sie bildet den Anfang der öffentlich rechtlichen Versicherung und ist das älteste heute noch bestehende Versicherungsunternehmen der Welt.

Im Jahre 1794 trat das preußische allgemeine Landrecht mit der ersten gesetzlichen Gesamtregelung des Versicherungsrechts in Kraft. Die Haftpflichtversicherung in

Ihrer heutigen Form ist im technischen Zeitalter entstanden. Die rasche industrielle Entwicklung, die Gründung des Deutschen Reiches und die Ausbreitung der Versicherungsidee boten die nötigen Impulse.

Am 7. Juni 1871 wurde das Reichshaftpflichtgesetz (RHG) erlassen. Dadurch wurde zum Teil eine Gefährdungshaftung für den Betrieb von Eisenbahnen eingeführt und eine Haftung für das Verschulden gewisser Angestellter aufgestellt.

Im selben Jahr traten drei sächsische Gegenseitigkeitsvereine ins Leben, die als Anhängsel zur Unfallversicherung auch eine Art Haftpflichtversicherung anboten. Im Jahr 1875 gründete sich der Allgemeine Deutsche Versicherungsverein in Stuttgart, dessen Leiter Carl Gottlob Molt ist der eigentliche Schöpfer der modernen Haftpflichtversicherung. Er war der Erste, der den Unterschied zwischen dem Unfall- und dem Haftpflichtrisiko erkannte und eine Trennung beider Versicherungszweige durchführte.

Der Schutz der Haftpflichtversicherung blieb allerdings im Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und berührte keine anderen Lebensbereiche. Die Einführung einer Krankenversicherung und einer Arbeiterunfallversicherung unter Reichskanzler Bismarck entzog der Haftpflichtversicherung daher beinahe den Boden. Alle Versicherer – außer dem Stuttgarter Verein – stellten daraufhin das Haftpflichtversicherungsgeschäft ein. Molt fasste die Haftpflichtreste zusammen, das RHG ließ noch Haftungslücken für den Unternehmer gegenüber betriebsfremden und Angestellten offen. Molt versicherte jetzt nicht mehr nur die Schadenersatzpflicht der Betriebsunternehmer, sondern auch aller übrigen Kreise, Berufsarten und Stände.

Schlussendlich trat das BGB am 01.01.1900 in Kraft obwohl es bereits im Jahre 1896 beschlossen und ausgefertigt worden war.

In der Zeit von 1905 bis 1922 entstanden nach und nach allgemeine Versicherungsbedingungen, die den heutigen schon sehr ähnelten. Die zunächst von den Versicherern kalkulierten Einmalbeiträge für einen lebenslangen Versicherungsschutz gingen nicht auf. Nach dem ersten Weltkrieg wurden auf Grund der hohen Inflation gleitende Beiträge eingeführt. 1936 entstand der erste einheitliche Tarif auf Basis der Statistiken von 1931 der daraufhin als Branchenstandard festgelegt wurde. 1950 kamen die ersten Tarife mit beitragsfreiem Einschluss für Ehepartner und minderjährige Kinder auf.

Bis heute entwickelt sich die Haftpflichtversicherung ständig weiter und passt sich so dem gesellschaftlichen Wandel an.

Inzwischen gibt es für viele Lebensbereiche spezielle Haftpflichtversicherungen, u.a. auch für Vereine. Bei diesen Versicherungen ist der Versicherungsschutz speziell auf eine Zielgruppe zugeschnitten. Jede Vereinshaftpflichtversicherung trägt zunächst der Tatsache Rechnung, dass es sich bei einem Verein um eine juristische Person handelt, für die verschiedene natürliche Personen handeln können. Neben dem in den Standardprodukten zur Vereinshaftpflichtversicherung enthaltenen, für alle Vereine sinnvollen Versicherungsschutz müssen dem Vereinszweck entsprechend bedarfsgerechte Einschlüsse von Zusatzrisiken z.B. für Kleingartenvereine Aufsitzrasenmäher, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Spielplätze vorgenommen werden.

## 2. Anspruchsgrundlage – Haftungsumfang

Wie der Name «Haftpflicht – Versicherung» bereits verdeutlicht, handelt es sich um eine Versicherung, die die Haftpflicht (des Versicherungsnehmers oder des Mitversicherten) zum Gegenstand hat. Die Leistungspflicht einer Haftpflichtversicherung, auch der Vereinshaftpflichtversicherung, kann daher nie losgelöst von der Frage betrachtet werden, ob die/der Versicherungsnehmer/in bzw. die/der Mitversicherte haftet, denn danach entscheidet sich die Frage ob und in welcher Form die Versicherung zur Leistung verpflichtet ist.

Die Frage, ob eine natürliche oder juristische Person haftet, richtet sich immer nach dem Gesetz, also entgegen mancher immer wieder aufkommender Gerüchte grundsätzlich nicht nach dem Willen oder den Bedingungen einer Versicherung. Eine gesetzliche Haftung besteht dann, wenn es eine Anspruchsgrundlage gibt. Im Bereich der Vereinshaftpflichtversicherung ist diese Anspruchsgrundlage in aller Regel § 823 Abs.1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Diese Generalklausel regelt den Grundsatz der Verschuldenshaftung und ist inzwischen durch zahlreiche obergerichtliche Rechtsprechung konkretisiert worden. Im Kleingartenwesen stammen die zu bearbeitenden Fälle in der Regel entweder

aus dem Themenkreis »Verletzung der Verkehrssicherungspflicht« oder dem Bereich »Gemeinschaftsarbeit«. Es ist nicht nur gesetzlich geregelt, ob eine Person haftet, sondern auch der Umfang der Haftung ist gesetzlich in § 249 Abs. 1 BGB geregelt. Diese Norm regelt, dass der Schädiger, den Zustand wieder herzustellen hat, der vor dem Schaden bestanden hat. Somit werden die Reparaturkosten oder – wenn keine Reparatur möglich ist – Wertersatz in Geld in Höhe des Zeitwertes der zerstörten Sache geschuldet.

Haftung und Umfang des berechtigten Schadenersatzes sind keine Regelungen der Versicherungsbedingungen, sondern Entscheidungen des Gesetzgebers. Erst auf Grund dieser Regelungen im BGB wurde die Haftpflichtversicherung in ihrer heutigen Form erschaffen.

Ihr Bestehen oder Nicht Bestehen beeinflusst die Frage, ob der auf Schadenersatz in Anspruch genommene haftet, nicht.

In der Regel kann eine Haftpflichtversicherung freiwillig abgeschlossen werden (Ausnahme: Kfz Haftpflicht, diese ist eine Pflichtversicherung).

## 3. Zivilrecht / Strafrecht

Die im BGB geregelte zivilrechtliche Haftung und die Normierung strafrechtlicher Sanktionen für bestimmtes, gesellschaftlich nicht akzeptiertes (gesetzwidriges) Verhalten im Strafgesetzbuch (StGB) sind zwei selbstständige und voneinander unabhängige Themenkreise.

Während das BGB die Beziehung der Bürger untereinander normiert, normiert das StGB Regeln für den staatlichen Strafanspruch. Eine zivilrechtliche Haftung kann auch ohne Straftat vorliegen, ein Handeln auch ohne zivilrechtliche Haftung strafbewährt sein.

Die Haftpflichtversicherung bezieht sich ausschließlich auf den Schutz vor den Folgen einer behaupteten zivilrechtlichen Haftung. Unter der Voraussetzung, dass die Begehung der vorgeworfenen Straftat fahrlässig erfolgte kann bei Bestehen einer Rechtsschutzversicherung für die natürliche Personen als Organ einer juristischen Person Versicherungsschutz für die Kosten der Verteidigung geboten werden.

Wie gezeigt sind Haftung und Versicherung zwei grundsätzlich selbstständige Dinge.

Die Haftung ergibt sich aus dem Gesetz (BGB) und setzt ein schuldhaftes Handeln oder Unterlassen voraus (Verschuldenshaftung). Verschulden kann Vorsatz oder Fahrlässigkeit bedeuten. Mit dem Begriff Vorsatz ist das Wissen und Wollen des tatbestandlichen Erfolges gemeint. Eine vorsätzliche Handlung, die zu einem Schaden führt, hat eine Haftung des Schädigers zur Folge. Es kann jedoch grundsätzlich kein Versicherungsschutz

(Deckung) gewährt werden. Fahrlässigkeit ist das außer Acht lassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Eine fahrlässige Handlung, die zu einem Schaden führt, ist der klassische Anwendungsbereich der Haftpflichtversicherung.

Weit häufiger allerdings kommen die Fälle vor, in denen keine gesetzliche Haftung des auf Schadenersatz in Anspruch genommenen besteht, Versicherungsschutz wird in Form der Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche (passive Rechtsschutzfunktion) geboten. Der gebotene Versicherungsschutz schützt den Versicherten vor aufwendigen Abwehrmaßnahmen und hohen Kosten.

## 5. Aufgaben der Haftpflichtversicherung

Verbreitet herrscht die Meinung, dass eine Haftpflichtversicherung jeden an den Versicherten gestellten Schadenersatzanspruch zu zahlen hat, unabhängig davon, ob der Anspruch nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht.

Diese Meinung ist falsch und hat mit dem Wesen der Haftpflichtversicherung nichts zu tun. Sie sollte nicht in erster Linie als Universalzahlungsinstanz begriffen werden, sondern als Schutzschild, welches sich vor den/die Versicherte/n stellt, so dass die gestellten Schadenersatzansprüchen an diesem abprallen.

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der/die Versicherte wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen und/oder Sachschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Die Aufgaben der Haftpflichtversicherung sind die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche (passive Rechtsschutzfunktion) und die Zahlung berechtigter Schadenersatzansprüche (Freistellungsfunktion).

Die passive Rechtsschutzfunktion umfasst die außergerichtliche Abwehr der gestellten Schadenersatzansprüche im Namen des/der Versicherten auf Kosten des Versicherers und im Falle einer Klage des/der Anspruchsteller/in die Beauftragung eines Rechtsbeistandes für den/die Versicherte/n mit der Prozessführung auf Kosten des Versicherers. Die Freistellungsfunktion umfasst die Zahlung der berechtigten Schadenersatzansprüche unter Berücksichtigung der gesetzlichen Wertung in § 249 Abs. 1 BGB, die besagt, dass der/die Schädiger/in den Zustand wieder herzustellen hat, der bestehen würde, wenn es nicht zu dem Schaden gekommen wäre (Zeitwertersatz). Der/die Versicherte hat die Verpflichtung, den Versicherer umfassend und wahrheitsgemäß zu informieren; alle

zur Schadenbearbeitung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und den Weisungen des Versicherers Folge leisten. Der/die Versicherte sollte die gegen ihn gerichtete Forderung nicht anerkennen oder begleiten und ebenso wenig einen eigenen Anwalt beauftragen, da weder unwissentlich beglichene unberechtigte Schadenersatzansprüche noch die Kosten eines selbst gewählten Anwaltes erstattungsfähig sind.

## 6. Abgrenzung

Wie gezeigt bildet die Haftpflichtversicherung ein Schutzschild für den/die Versicherungsnehmer/in bzw. den/die Versicherte/n gegen Schadenersatzansprüche Dritter. Allen Haftpflichtversicherungen gemeinsam ist der bereits dargestellte Umfang des Versicherungsschutzes (Prüfung der Haftungsfrage, Freistellungsfunktion, passive Rechtsschutzfunktion). Unterschiede gibt es sowohl bei den geschützten Personen, als auch bei den Arten der zu Grunde liegenden Schäden. Die Vereinshaftpflichtversicherung, schützt den/die Versicherungsnehmer (Verband/Verein) für den Fall, dass er/sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), dass einen Personen und/oder Sachschaden sowie sich daraus ergebende unechte Vermögensschäden zur Folge hatte, auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung schützt die Organe und verfassungsmäßigen Vertreter sowie von diesen beauftragten Mitglieder des Versicherungsnehmers (Verband/Verein) für den Fall, dass sie wegen eines Verstoßes, der bei Ausübung satzungsgemäßer Tätigkeiten begangen wurde, von einem anderen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen (echten) Vermögensschaden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Echte Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Sach- oder Personenschäden sind, noch sich aus einem Sach- oder Personenschaden herleiten lassen.

Die Rechtsschutzversicherung dagegen erstattet in den versicherten Leistungsarten Rechtsverfolgungskosten des/der Versicherungsnehmer/in bzw. des/der Mitversicherten. Diese Rechtsverfolgungskosten sind die Gebühren und Auslagen des frei gewählten Rechtsbeistandes, die Kosten für Gerichte und Gerichtsvollzieher; die Kosten für Zeugen und Sachverständige, soweit sie vom Gericht bestellt werden, die Kosten der Gegenseite soweit sie vom Versicherten zu erstatten sind. Hier sind vor allem die Leistungsarten Schadenersatzrechtsschutz und Strafrechtsschutz zu beleuchten.

Im Gegensatz zur Haftpflichtversicherung, übernimmt sie ausschließlich die Rechtsverfolgungskosten des/der Versicherten für die aktive Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen Dritte.

In der Leistungsart Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechtsschutz erstattet die Rechtsschutzversicherung dem/der gesetzlichen Vertreter/in des Versicherungsnehmers bzw. der/des Versicherten die Kosten für die Verteidigung gegen den Vorwurf eines fahrlässig begangenen Deliktes. Der Versicherungsschutz der Haftpflichtversicherung und der Rechtsschutzversicherung in Form der Leistungsart Strafrechtsschutz fallen häufig in einem Lebenssachverhalt zusammen. So werden, wenn es in den Vereinen zu Personenschäden kommt, häufig gleichzeitig mit den vom Geschädigten gestellten zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen auch – ggf. auf Antrag – strafrechtliche Ermittlungen gegen den/die gesetzliche Vertreterin des Vereins von der Staatsanwaltschaft durchgeführt.

Auch zwischen der Rechtsschutzversicherung und der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung muss man auf Trennschärfe achten, da es Sachverhalte gibt, die auf den ersten Blick nicht eindeutig zuzuordnen sind. Grundsätzlich ist allerdings immer nur eine von beiden Versicherungen einschlägig.

Die Frage, die man sich hier stellen muss ist, ob die geltend gemachten Ansprüche als Folge der Beendigung des Pachtverhältnisses auftreten oder ob sie mit der Wiederherstellung der pachtvertraglich vorgeschriebenen Nutzung in Zusammenhang stehen. Wenn ja sind sie Gegenstand des Pachtrechtsschutzes der Rechtsschutzversicherung. Wird dagegen die zur Veräußerung des Eigentums des Pächters erforderliche Wertermittlung angegriffen, fehlt der Bezug zum Pachtvertrag. Hier geht es in der Regel um die Frage ob die einschlägigen Wertermittlungsrichtlinien zutreffend angewandt wurden. Schadenersatzansprüche gegen die/den Versicherungsnehmer bzw. die/den Versicherten aus einem vermeintlich fehlerhaften Wertermittlungsprotokoll nach Beendigung des Pachtvertrages sind grundsätzlich Gegenstand des Versicherungsschutzes der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung.

## 7. Fazit

Vor dem Hintergrund der Komplexität der Themen, die einiges an juristischem Hintergrundwissen erfordern und der Wichtigkeit, allen möglichen Schutz im Schadenfall beanspruchen zu können, ist es sehr erfreulich, zu erkennen, dass die Mehrzahl der im BDG organisierten Verbände Ihren Mitgliedern durch das Angebot geprüfter Gruppenverträge passende Konzepte anbieten kann. Dies erleichtert es den ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen unkompliziert den erforderlichen Versicherungsschutz zu erhalten ohne selber langwierige Prüfungen und Vergleiche am Markt vornehmen zu müssen.

# VEREINSRECHTLICHE SCHLUSSFOLGERUNGEN AUS DER PANDEMIE

MICHAEL RÖCKEN (Rechtsanwalt, Bonn)

## Agenda

- Wo stehen wir aktuell?
- Mitgliederversammlungen
- Ja, nein, vielleicht?
- Präsenzversammlung
  - Übergangsregelung, G. v. 27.03.2020
    - Virtuelle Versammlung
    - Schriftliche Abstimmung
  - Gesetzesänderung v. 30.12.2020
- Vorstandssitzungen
- Machen Sie Ihre Satzung „pandemiefest“

## Zwingende MV in 2021?

### Muss die Mitgliederversammlung durchgeführt werden?

- Was ist in 2020 passiert?
- Was sagt die Satzung?
  - Klare Vorgaben zum Zeitfenster?
- Welche Beschlüsse müssen gefasst werden?
- Sind die Alternativformen möglich?
- Abwägung

## Alternativformen durch gesetzliche Grundlagen:

Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRuaCOVBekG)

<https://www.gesetze-im-internet.de/gesruacovbekg/BjNR057000020.html>

## BT, Sitzung vom 07.09.2021 (BT-Drs. 19/32275):

§ 7 GesRuaCOVBekG wird wie folgt geändert: In den Absätzen 1 bis 3 werden jeweils die Wörter „im Jahr 2020 und im Jahr 2021“ durch die Wörter „bis einschließlich 31. August 2022“ ersetzt.

- Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 sowie zur Änderung weiterer Gesetze (Aufbauhilfegesetz 2021 – AufbhG 2021) v. 14.09.2021, BGBl. I, 4147
- § 5 ist nur anzuwenden auf
  1. bis zum Ablauf des 31. August 2022 ablaufende Bestellungen von Vorständen von Vereinen, Parteien und Stiftungen und von sonstigen Vertretern in Organen und Gliederungen von Parteien sowie
  2. Versammlungen und Beschlussfassungen, die bis zum Ablauf des 31. August 2022 stattfinden.
    - Virtuelle Mitgliederversammlungen + schriftliche Beschlussfassungen bis zum 31.08.2022 möglich!
- Auslaufende Amtszeiten gelten bis zum 31.08.2022 als fortbestehend!

## § 5 Abs. 2a GesRuaCOVBekG

Abweichend von § 36 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Vorstand **nicht verpflichtet**, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen,

- solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen

und

- die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation
- für den Verein oder
- die Vereinsmitglieder **nicht zumutbar** ist.

=> Gilt ab **28.02.2021!**

## Folgefragen

- Was ist mit der Möglichkeit der schriftlichen Beschlussfassung?
- Wann ist es für den Verein unzumutbar? – Kosten?
- Wann ist es für die Mitglieder unzumutbar?
- Möglichkeit der Erzwingung nach § 37 BGB bleibt bestehen

## FAQ Corona (Steuern), 15.09.2021

- Ist es schädlich für die Gemeinnützigkeit, wenn der Verein nicht in der Lage war, eine Mitgliederversammlung durchzuführen?
  - Sofern eine Mitgliederversammlung coronabedingt ausgefallen ist oder verschoben wurde, sollte das zuständige **Finanzamt** bei der nächsten turnusmäßigen Steuererklärung darauf **hingewiesen** und etwaige Unterlagen (zum Beispiel Tätigkeitsberichte) beigefügt werden

## PRÄSENZVERSAMMLUNGEN

Beispiel: Corona-Schutz-VO NRW

- § 4 Abs. 2: 7-Tage-Inzidenz an fünf Tagen hintereinander über 35:  
3G bei Veranstaltungen (...), insbesondere in Bildungs-, Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen, unter Nutzung von Innenräumen, Messen und Kongresse in Innenräumen sowie alle Sport- und Wellnessangebote sowie vergleichbare Angebote in Innenräumen,
- § 4 Abs. 5 Satz 1: (5) Die **Nachweise** einer Immunisierung oder Testung sind beim Zutritt zu in den Absätzen 1 bis 3 genannten Einrichtungen und Angeboten von den für diese Einrichtungen und Angebote verantwortlichen Personen oder ihren Beauftragten zu **kontrollieren**.

## Haftungsgefahr

### § 6 CoronaSchVO

1. **Ordnungswidrigkeiten** werden gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet.
2. (...) Nr. 5 entgegen § 4 Absatz 5 als verantwortliche Person die erforderlichen **Kontrollen** der Test und Immunisierungsnachweise **nicht sicherstellt oder nicht immunisierten oder nicht getesteten Personen** entgegen § 4 Absatz 1 bis 3 **Zugang zu einer Einrichtung oder einem Angebot gewährt**,
- § 30 OWiG

## (1) Hat jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
  2. als Vorstand eines nicht rechtsfähigen Vereins oder als Mitglied eines solchen Vorstandes, – eine (...) Ordnungswidrigkeit begangen, durch die Pflichten, welche die juristische Person [also Ihren Verein] (...) treffen, verletzt worden sind (...), so kann gegen diese [also den Verein] eine Geldbuße festgesetzt werden.
- Rückgriff auf den Vorstand! => **Haftungsgefahr** für den Vorstand!!

## Gesetzliche Übergangsregelungen

- Möglichkeit für Vereine
  - => Virtuelle Versammlungen
  - => Hybride Versammlungen
  - => „schriftliche“ Beschlussfassungen
- durchführen zu können

### § 5 Abs. 2 **NEU** (ab 28.02.2021)

Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen

Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung vorsehen, dass Vereinsmitglieder,

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen
2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

=> Keine „Erzwingung“ einer Hybrid-Veranstaltung

=> Kein Zwang zur Einräumung der zusätzlichen schriftlichen Abstimmung

=> Erhebliche Erleichterung für Vereine

### Was müssen Vereinsvorstände jetzt veranlassen?

- Wie ist die Mitgliederstruktur des Vereins?
  - Wären diese überhaupt in der Lage, an einer virtuelle Mitgliederversammlung teilzunehmen?
- In welcher Länge soll die „virtuelle Versammlung“ stattfinden?
  - Gibt es die Möglichkeit, einzelne TOP „auszulagern“ in eine schriftliche Beschlussfassung?
- Bestehen überhaupt die technischen Voraussetzungen zur Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung?
  - Gesicherter Zugang zu dem „Versammlungsraum“?
  - Liegen alle E-Mail-Adressen der Mitglieder vor?



### **Meine Mitglieder haben teilweise keinen Rechner zur Verfügung. Müssen wir als Verein den Rechner zur Verfügung stellen?**

Es liegt auch **keine unangemessene Benachteiligung** der Vereinsmitglieder vor, die über keinen eigenen Computer verfügen.

Ein Verein muss auch nicht Kommunikation auf jede erdenkliche Weise anbieten.

Darüber hinaus gibt es auch öffentliche Internetzugänge, auf die die Vereinsmitglieder zumutbar zurückgreifen können.

(OLG Hamm, Beschluss vom 27. September 2011 – I-27 W 106/11)

- Information an die Mitglieder, dass diese Form nun gewählt wurde
- Werden seitens der Mitglieder Anträge gestellt?
- Stehen Wahlen an?
- Mitglieder um Kandidatenvorschläge bitten
- Für die Rückmeldung Fristen vorsehen
- Fragen Sie Ihr Registergericht (schriftlich), ob dort besondere Anforderungen an die Protokollierung gestellt werden
  
- Erstellen der Beschlussvorlagen
- Versand an die Mitglieder
  - Form aus der Satzung
  - P! Aushang
  - Frist aus der Satzung (Zugang entscheidend)
- Hinweis auf schriftliche Abstimmung
- Termin für die virtuelle MV festlegen
- Auswahl des Anbieters
  - Möglichkeit der geheimen Abstimmung?

### **Durchführung der virtuellen MV**

- Versammlungsleitung
  - i. d. R. ein Vorstandsmitglied
  - Was sagt die Satzung?
- Technische Unterstützung
- Protokollführung
  - Was sagt die Satzung? Aufzeichnung?
- Allgemeine Unterstützung
  - Beobachtung des Chats / Rednerliste
- Diese Personen sollten (soweit möglich) in EINEM Raum nebeneinander sitzen!
- Beschlussfähigkeit?
  - Was sagt die Satzung?
  - Berücksichtigung der schriftlichen Stimmen!
- Beschlussfassung
  - Mehrheiten nach der Satzung
  - Mehrheiten nach BGB:
    - § 32 Abs. 1 Satz 3 BGB: Mehrheit der abgegebenen Stimmen
    - § 33 Abs. 1 Satz 1 BGB: Satzungsänderung  $\frac{3}{4}$  Mehr-

heit der abgegebenen Stimmen

- § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB: Zweckänderung: Zustimmung aller Mitglieder
- § 41 BGB: Auflösung des Vereins:  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen

### **Nachbereitung der virtuellen Versammlung**

- Protokollierung
- Satzungsvorgaben?
- Mitschnitt der Versammlung
- Bekanntgabe an die Mitglieder
- Gesetzlich nicht vorgesehen
- Keine Wirksamkeitsvoraussetzung
- Satzungsvorgabe?
- Transparenz

### **WECHSEL VON PRÄSENZ ZUR VIRTUELLEN?**

#### **Ist ein Wechsel möglich?**

##### **Beispiel**

- Der Vorstand hat zu der Präsenzversammlung eingeladen am 26.10.2021 (für Mitte November)
- Nun wurden die Lockdown-Regelungen verlängert
- Und nu?

Ist ein Wechsel möglich?

##### **Wechsel möglich, wenn...**

- Einladung die TO enthielt
- Ein Hinweis aufgenommen war, dass ein Wechsel (zur virtuellen Versammlung) vorbehalten war

#### **Ist ein Wechsel möglich?**

##### **Formulierungshilfe:**

„Liebe Mitglieder, soweit es die pandemische Lage erfordert, werden wir die in Präsenz geplante Mitgliederversammlung in virtueller Form durchführen. Hier werden wir Euch rechtzeitig informieren und Euch in diesem Fall die entsprechenden Zugangsdaten zusenden“

## „SCHRIFTLICHE“ BESCHLUSSFASSUNG

### § 5 Abs. 3

- Abweichend von § 32 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs
- ist ein Beschluss **ohne Versammlung** der Mitglieder gültig,
- wenn **alle** Mitglieder beteiligt wurden,
- bis zu dem vom Verein gesetzten Termin **mindestens die Hälfte** der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben
- und der Beschluss mit der **erforderlichen Mehrheit** gefasst wurde.

### „Schriftliche“ Abstimmung

#### • Vorteile:

Kaum technische Voraussetzungen  
Kein „Ausschluss“ von Mitgliedern

#### • Nachteile

- Keine Diskussion möglich
- Was passiert bei Diskussionswunsch der Mitglieder?
- Wie gehen Sie mit dem Wunsch nach einer „geheimen Abstimmung“ um?
- Nicht stimmberechtigte Mitgliedern werden nicht beteiligt
- Müssen diese informiert werden? => Ja! „alle Mitglieder beteiligt“

### Geheime Abstimmung

- Erforderliche Unterlagen:
- Stimmzettel
- Wahlumschlag
- Wahlschein
  - Angaben des Mitgliedes
- Briefumschlag
- Hier wird eine Abstimmung in „Textform“ nicht mehr möglich sein

### Was müssen Vereinsvorstände jetzt veranlassen?

- Information an die Mitglieder, dass diese Form nun gewählt wurde
- Werden seitens der Mitglieder Anträge gestellt?
- Stehen Wahlen an?
- Mitglieder um Kandidatenvorschläge bitten
- Für die Rückmeldung Fristen vorsehen
  - Mindestens die Ladungsfrist aus der Satzung
- Wohin soll die Rückmeldung gehen?

### Erstellen der Beschlussvorlagen

- Alle Beschlussvorlagen zusammenfassen (soweit möglich)

- Versand an die Mitglieder
- Form aus der Satzung
- P! Aushang
- Frist aus der Satzung (Zugang entscheidend)
- E-Mail-Adresse einrichten („mitgliederbeschluss2021@musterverein.de“)
- Vorstandsmitglied bestimmen, welches die Auswertung vornimmt
- Prüfung, ob mindestens die Hälfte der Mitglieder sich an der Abstimmung beteiligt haben
- Problem: Wenn einzelne TOP nicht beantwortet wurden
- Wie werden ungültige Stimmen gewertet?
- Ermittlung des Abstimmungsergebnisses (reguläre Mehrheiten bleiben)
- Protokollierung
- Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses an die Mitglieder

### Muster-Protokoll der „schriftlichen“ Beschlussfassung

- Schriftliche Beschlussfassung nach § 5 Abs. 3 GesRu-aCOVBekG
- Datum der Versendung der Abstimmungsunterlagen: 02.08.2021
- Frist zur Rücksendung: 30.08.2021, 24.00 Uhr
- E-Mail-Adresse, an welche die Rücksendung erfolgen musste: MV2021@musterverein.de
- Zahl der Vereinsmitglieder: 136
- Mindestzahl der Rückmeldungen (50%): 68
- Tatsächliche Rückläufer: 98 (72,06 %)
- Ergebnisse: (...)
- Unterschriften

## VORSTAND

### AMTSZEIT DES VORSTANDES

**Feste Amtszeiten** in der Satzung vorgegeben.

- Berechnung der Amtszeit nach BGB (§§ 186, 188 BGB)
- **Beispiel:**
- Der Vorstand des Mustervereins e. V. wurde am 07.09.2017 für vier Jahre gewählt. Heute endet seine Amtszeit um 24:00 Uhr.
- Der Verein steht morgen ohne ordnungsgemäßen Vorstand da!
- Diese Fristen gelten auch für alle anderen Ämter, die Vereine in ihrer Satzung vorsehen!
- **Lösung:** Satzungsklausel: „Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt“.

### Änderung durch das Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Woh-

**nungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie; Artikel 2 G. v. 27.03.2020 BGBl. I S. 569, 570 (Nr. 14)**

**§ 5 Abs. 1**

(1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins (...) bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt

**VORSTANDSSITZUNGEN**

- **Rechtliche Grundlagen:**  
§ 28 BGB verweist für die Vorstandssitzung auf § 32 BGB
- Damit ist für die Vorstandssitzung, soweit nicht eine abweichende **Satzungsregelung** (§ 40 BGB) besteht, eine Präsenzveranstaltung vorgesehen.

**§ 5 Abs. 3a GesRuaCOVBekG**

Die Absätze 2 [„virtuelle Versammlung“] und 3 [„schriftliche Beschlussfassung“] gelten auch für den Vorstand von Vereinen und Stiftungen sowie für andere Vereins- und Stiftungsorgane.

=> Gilt ab **28.02.2021!**

**ANREGUNGEN FÜR DIE SATZUNG**

**Bauen Sie Ihre Satzung „Pandemiefest“ auf**

- Keine starren Fristen zur Durchführung der MV
- Möglichkeiten der virtuellen Versammlung
- Möglichkeiten der schriftlichen Abstimmung
- Schaffung einer Versammlungsordnung
- „Fortgeltungsklausel“ für Amtszeiten
- Umlaufverfahren für Vorstandssitzungen
- Virtuelle Vorstandssitzungen

**Keine starren Fristen zur Durchführung der MV**

- Musterformulierung:
- Die Mitgliederversammlung **soll** im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden.
- Die Mitgliederversammlung **soll** einmal jährlich stattfinden.

**Möglichkeiten der virtuellen Versammlung / Versammlungsordnung**

- Musterformulierung:
- Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als sog. virtuelle Versammlung durchgeführt werden.
- Die Form ist durch den Vorstand bei der Einladung festzulegen.
- Näheres regelt die Versammlungsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des

Vorstandes zu beschließen ist. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

**Möglichkeiten der schriftlichen Abstimmung**

- Musterformulierung:
- Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung kann auch schriftlich erfolgen. Hierzu hat der Vorstand die Beschlussvorlagen an die Mitglieder zu senden und diese aufzufordern innerhalb von 21 Tagen ihre Stimme abzugeben. Der Beschluss ist gefasst, wenn sich mindestens X % an der Abstimmung beteiligen und der Beschluss die erforderliche Mehrheit erreicht hat.
- Diese Beschlussfassung kann auch nur einzelne Tagesordnungspunkte betreffen.
- Näheres regelt die Versammlungsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu beschließen ist. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

**Umlaufverfahren für Vorstandssitzungen**

- Musterformulierung:
- Die Beschlussfassung des Vorstandes kann auch im Rahmen eines Umlaufverfahrens erfolgen.

**Virtuelle Vorstandssitzungen**

- Musterformulierung:
- Die Sitzungen des Vorstandes können auch virtuell durchgeführt werden.

**„Fortgeltungsklausel“ für Amtszeiten**

- Musterformulierung:
- Die Mitglieder des Vorstandes (des Beirates, des Ehrenrates,...) bleiben bis zu einer Neuwahl [längstens jedoch XX Monate] im Amt

# Die Grüne Schriftenreihe seit 1997

Heft	Jahr	Ort	SEMINAR	THEMA
122	1997	Schwerin	Haftungsrecht und Versicherungen im Kleingartenwesen	Recht
123	1997	St. Martin	Pflanzenschutz und die naturnahe Bewirtschaftung im Kleingarten	Fachberatung
124	1997	Berlin	Lernort Kleingarten	Fachberatung
125	1997	Gelsenkirchen	Möglichkeiten und Grenzen des Naturschutzes im Kleingarten	Fachberatung
126	1997	Freising	Maßnahmen zur naturgerechten Bewirtschaftung und umweltgerechte Gestaltung der Kleingärten als eine Freizeiteinrichtung der Zukunft	Fachberatung
127	1997	Lübeck-Travemünde	Der Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen	Fachberatung
128	1997	Karlsruhe	Aktuelle Probleme des Kleingartenrechts	Recht
129	1998	Chemnitz	Aktuelle kleingartenrechtliche Fragen	Recht
130	1998	Potsdam	Die Agenda 21 und die Möglichkeiten der Umsetzung der lokalen Agenden zur Erhaltung der biologischen Vielfalt im Kleingartenbereich	Umwelt
131	1998	Dresden	Gesundes Obst im Kleingarten	Fachberatung
132	1998	Regensburg	Bodenschutz zum Erhalt der Bodenfruchtbarkeit im Kleingarten Gesetz und Maßnahmen	Fachberatung
133	1998	Fulda	Der Kleingarten – ein Erfahrungsraum für Kinder und Jugendliche	Umwelt
134	1998	Wiesbaden	Aktuelle kleingartenrechtliche Fragen	Recht
135	1998	Stuttgart	Kleingärten in der/einer künftigen Freizeitgesellschaft Soziales	Gesellschaft u.
136	1998	Hameln	Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU Soziales von 1992 im Bundesnaturschutzgesetz und die Möglichkeiten ihrer Umsetzung im Kleingartenbereich	Gesellschaft u.
137	1999	Dresden	(Kleine) Rechtskunde für Kleingärtner	Recht
138	1999	Rostock	Gute fachliche Praxis im Kleingarten	Fachberatung
139	1999	Würzburg	Kind und Natur (Klein)Gärten für Kinder	Gesellschaft u.
140	1999	Braunschweig	Zukunft Kleingarten mit naturnaher und ökologischer Bewirtschaftung	Umwelt
141	1999	Hildesheim	Biotope im Kleingartenbereich – ein nachhaltiger Beitrag zur Agenda 21	Umwelt
142	1999	Freiburg	Zukunft Kleingarten	Recht
143	2000	Mönchengladbach	Recht und Steuern im Kleingärtnerverein	Recht
144	2000	Oldenburg	Pflanzenzüchtung und Kultur für den Kleingarten von einjährigen Kulturen bis zum immergrünen Gehölz	Fachberatung
145	2000	Dresden	Die Agenda 21 im Blickfeld des BDG	Umwelt
146	2000	Erfurt	Pflanzenschutz im Kleingarten unter ökologischen Bedingungen	Fachberatung
147	2000	Halle	Aktuelle kleingarten- und vereinsrechtliche Probleme	Recht
148	2000	Kaiserslautern	Familiengerechte Kleingärten und Kleingartenanlagen	Fachberatung
149	2000	Erfurt	Natur- und Bodenschutz im Kleingartenbereich	Fachberatung
150	2001	Rüsselsheim	Vereinsrecht	Recht
151	2001	Berlin	Kleingartenanlagen als umweltpolitisches Element	Fachberatung
152	2001	Mönchengladbach	Natur- und Pflanzenschutz im Kleingarten	Fachberatung

Heft	Jahr	Ort	SEMINAR	THEMA
155	2001	Erfurt	Verbandsmanagement	Management
156	2001	Leipzig	Zwischenverpachtungen von Kleingartenanlagen – Gesetzliche Privilegien und Verpflichtungen	Recht
157	2002	Bad Mergentheim	Kleingartenpachtverhältnisse	Recht
158	2002	Oldenburg	Stadtökologie und Kleingärten – verbesserte Chancen für die Umwelt	Umwelt
159	2002	Wismar	Miteinander reden in Familie und Öffentlichkeit – was ich wie sagen kann	Umwelt
160	2002	Halle	Boden – Bodenschutz und Bodenleben im Kleingarten	Fachberatung
161	2002	Wismar	Naturnaher Garten als Bewirtschaftsform im Kleingarten	Fachberatung
162	2002	Berlin	Inhalt und Ausgestaltung des Kleingartenpachtvertrages	Recht
163	2003	Dessau	Finanzen	Recht
164	2003	Rostock	Artenvielfalt im Kleingarten – ein ökologischer Beitrag des Kleingartenwesens	Fachberatung
165	2003	Hamburg	Rosen in Züchtung und Nutzung im Kleingarten	Fachberatung
166	2003	Rostock	Wettbewerbe – Formen, Auftrag und Durchführung	Fachberatung
167	2003	Limburgerhof	Die Wertermittlung	Recht
168	2003	Bad Mergentheim	Soziologische Veränderungen in der BRD und mögliche Auswirkungen auf das Kleingartenwesen	Gesellschaft u. Soziales
169	2004	Braunschweig	Kleingärtnerische Nutzung (Rechtsseminar)	Recht
170	2004	Kassel	Öffentlichkeitsarbeit	Öffentlichkeitsarbeit
171	2004	Fulda	Kleingärtnerische Nutzung durch Gemüsebau	Fachberatung
172	2004	Braunschweig	Mein grünes Haus	Umwelt
173	2004	Dresden	Kleingärtnerische Nutzung durch Gemüsebau	Fachberatung
174	2004	Magdeburg	Recht aktuell	
175	2004	Würzburg	Der Kleingarten als Gesundbrunnen für Jung und Alt	Gesellschaft u. Soziales
176	2004	Münster	Vom Aussiedler zum Fachberater – Integration im Schrebergarten (I)	Gesellschaft u. Soziales
177	2005	Kassel	Haftungsrecht	Recht
178	2005	München	Ehrenamt – Gender-Mainstreaming im Kleingarten	Gesellschaft u. Soziales
179	2005	Mannheim	Mit Erfolg Gemüseanbau im Kleingarten praktizieren	Fachberatung
180	2005	München	Naturrechter Anbau von Obst	Fachberatung
181	2005	Erfurt	Naturschutzgesetzgebung und Kleingartenanlagen	Umwelt
182	2005	Dresden	Kommunalabgaben	Recht
183	2005	Bonn	Vom Aussiedler zum Fachberater – Integration im Schrebergarten (II)	Gesellschaft u. Soziales
184	2006	Dessau	Düngung, Pflanzenschutz und Ökologie im Kleingarten – unvereinbar mit der Notwendigkeit der Fruchtziehung?	Fachberatung
185	2006	Jena	Finanzmanagement im Verein	Recht
186	2006	Braunschweig	Stauden und Kräuter	Fachberatung
187	2006	Stuttgart	Grundseminar Boden und Düngung	Fachberatung
188	2006	Hamburg	Fragen aus der Vereinstätigkeit	Recht
189	2007	Potsdam	Deutschland altert – was nun?	Gesellschaft u. Soziales

Heft	Jahr	Ort	SEMINAR	THEMA
190	2007	Jena	Grundseminar Pflanzenschutz	Fachberatung
191	2007	Jena	Insekten	Umwelt
192	2007	Celle	Grundseminar Gestaltung und Laube	Fachberatung
193	2007	Bielefeld	Rechtsprobleme im Kleingarten mit Verbänden lösen (Netzwerkarbeit) Streit vermeiden – Probleme lösen	Recht
194	2008	Potsdam	Pachtrecht I	Recht
195	2008	Neu-Ulm	Pflanzenverwendung I – vom Solitärgehölz bis zur Staude	Fachberatung
196	2008	Magdeburg	Soziale Verantwortung des Kleingartenwesens – nach innen und nach außen	Gesellschaftu.Soziales
197	2008	Grünberg	Pflanzenverwendung II – vom Solitärgehölz bis zur Staude	Fachberatung
198	2008	Gotha	Finanzen	Recht
199	2008	Leipzig	Kleingärtner sind Klimabewahrer – durch den Schutz der Naturressourcen Wasser, Luft und Boden	Umwelt
200	2009	Potsdam	Wie ticken die Medien?	Öffentlichkeitsarbeit
201	2009	Erfurt	Vereinsrecht	Recht
202	2009	Bremen	Vielfalt durch gärtnerische Nutzung	Fachberatung
203	2009	Schwerin	Gesundheitsquell – Kleingarten	Umwelt
204	2009	Heilbronn	Biotope im Kleingarten	Fachberatung
205	2009	Potsdam	Wie manage ich einen Verein?	Recht
206	2010	Lüneburg	Kleingärten brauchen Öffentlichkeit und Unterstützung auch von außen (1)	Öffentlichkeitsarbeit
207	2010	Magdeburg	Zwischenpachtvertrag – Privileg und Verpflichtung	Recht
208	2010	Bremen	Umwelt plus Bildung gleich Umweltbildung	Umwelt
209	2010	Kassel	Der Fachberater – Aufgabe und Position im Verband	Fachberatung
210	2010	Mönchengladbach	Biologischer Pflanzenschutz	Fachberatung
211	2010	Dresden	Umweltorganisationen ziehen an einem Strang (grüne Oasen als Schutzwälle gegen das Artensterben)	Umwelt
212	2010	Hannover	Der Kleingärtnerverein	Recht
213	2011	Lüneburg	Kleingärten brauchen Öffentlichkeit und Unterstützung auch von außen (2)	Öffentlichkeitsarbeit
214	2011	Naumburg	Steuerliche Gemeinnützigkeit und ihre Folgen	Recht
215	2011	Hamburg	Blick in das Kaleidoskop – soziale Projekte des Kleingartenwesens	Gesellschaftu.Soziales
216	2011	Halle	Pflanzenvermehrung selbst gemacht	Fachberatung
217	2011	Rostock	Ressource Wasser im Kleingarten – „ohne Wasser, merkt euch das ...“	Fachberatung
218	2011	Berlin	Satzungsgemäße Aufgaben des Vereins	Recht
219	2012	Goslar	Ausgewählte Projekte des Kleingartenwesens	Gesellschaftu.Soziales
220	2012	Wittenberg	Naturnaher Garten und seine Vorzüge	Fachberatung
221	2012	Dortmund	Rechtsfindungen im Kleingartenwesen – Urteile zu speziellen Inhalten	Recht
222	2012	Karlsruhe	Bienen	Umwelt

Heft	Jahr	Ort	SEMINAR	THEMA
223	2012	Suhl	Objekte des Natur- und Umweltschutzes	Fachberatung
224	2012	Frankfurt	Neue Medien und Urheberrecht, Wichtige Bausteine der Öffentlichkeitsarbeit	Öffentlichkeitsarbeit
225	2012	Nürnberg	Der Vereinsvorstand – Haftung nach innen und außen	Recht
226	2013	Berlin	Integration – Kleingärten als Schmelztiegel der Gesellschaft	Öffentlichkeitsarbeit
227	2013	Brandenburg	Renaturierung von aufgelassenen Kleingärten und Kleingartenanlagen	Management
228	2013	Hamburg	Familiengärten	Fachberatung
229	2013	Oldenburg	Kleingärten – Als Bauerwartungsland haben sie keine Zukunft	Recht
230	2013	Elmshorn	Obstvielfalt im Kleingarten	Fachberatung
231	2013	Remscheid	Der Verein und seine Kassenführung	Recht
232	2014	Bremen	Soziale Medien	Öffentlichkeitsarbeit
233	2014	Augsburg	Themengärten – Gartenvielfalt durch innovative Nutzung erhalten	Umwelt
234	2014	Altenburg	Beginn und Beendigung von Kleingartenpachtverhältnissen	Recht
235	2014	Wuppertal	Bodenschutz im Kleingarten	Fachberatung
236	2014	Dresden	Pflanzenschutz im Kleingarten	Fachberatung
237	2014	Braunschweig	Wie führe ich einen Verein?	Recht
238	2015	Chemnitz	Führungsaufgaben anpacken	Management
239	2015	Halle	Reden mit Herz, Bauch und Verstand	Öffentlichkeitsarbeit
240	2015	Hamm	Wie manage ich einen Kleingärtnerverein?	Recht
241	2015	Offenbach	Alle Wetter – der Kleingarten im Klimawandel	Fachberatung
242	2015	Rathenow OT Semlin	Wunderbare Welt der Rosen	Fachberatung
243	2015	Hamburg	Verantwortung für eine richtige Kassenführung	Recht
244	2015	Saarbrücken	Die Welt im Kleinen – Insekten und Spinnen im Garten	Umwelt
245	2016	Bad Kissingen	Adressatengerechtes Kommunizieren	Management
----•	2016	Mainz	Grundlagen Digitalfotografie	Öffentlichkeitsarbeit
247	2016	Lübeck	Kleingartenpachtverträge	Recht
248	2016	Osnabrück	Nachhaltig gärtnern – ökologischer Gemüsebau im Kleingarten	Fachberatung
249	2016	Bad Mergentheim	Ökologische und nachhaltige Aufwertung von Kleingartenanlagen	Umwelt
250	2016	Eisenach	Kleingartenanlagen – Gemeinschaftsgrün und Spielplätze nachhaltig gestalten	Fachberatung
251	2016	Berlin	Flächennutzungs- und Bebauungspläne	Recht
252	2017	Bremen	Wettbewerbe – Vorbereitung und Durchführung am Beispiel des Bundeswettbewerbs 2018	Management
253	2017	Goslar	Wettbewerbe medial begleiten und vermarkten	Öffentlichkeitsarbeit

<b>Heft</b>	<b>Jahr</b>	<b>Ort</b>	<b>SEMINAR</b>	<b>THEMA</b>
254	2017	Duisburg	Nachhaltig gärtnern – ökologischer Obstbau im Kleingarten	Fachberatung
255	2017	Gersfeld	Pächterwechsel – die Herausforderung für Vereine und Verpächter	Recht
256	2017	Castrop-Rauxel	Nachhaltig gärtnern – ökologischer Obstbau im Kleingarten	Fachberatung
257	2017	Schwerin	Ökosysteme – die Wechselwirkung zwischen Kleingartenanlage und Umwelt	Umwelt
258	2017	Riesa	Dauerstreitpunkt kleingärtnerische Nutzung und Mediation als mögliche Konfliktlösung	Recht
259	2018	Hamburg	Fördergelder für gemeinnützige Vereine/Verbände	Management
260	2018	Regenburg	Ereignisse richtig ins Bild gesetzt	Öffentlichkeitsarbeit
261	2018	Göttingen	Die Nutzung natürlicher Ressourcen – Wasser im Kleingarten	Fachberatung
262	2018	Dessau	Beschlüsse richtig fassen – die Mitgliederversammlung der Kleingärtnervereine/-verbände	Recht
263	2018	Heidelberg	Nachhaltig gärtnern	Umwelt
264	2018	Jena	Steuerliche und kleingärtnerische Gemeinnützigkeit	Recht
265	2018	Frankfurt/Oder	Die Nutzung natürlicher Ressourcen – Boden im Kleingarten	Fachberatung
266	2019	Neumünster	Modernes Führungsmanagement in Verein und Verband – heute	Management
267	2019	Braunschweig	Moderieren und Präsentieren – so stellt sich das Kleingartenwesen dar	Öffentlichkeitsarbeit
268	2019	Bad Breisig	Der insektenfreundliche Garten – mit Kleingartenanlagen gegen den Artenrückgang	Umwelt
269	2019	Wismar	Die Satzung und Vereinsordnungen	Recht
270	2019	Oldenburg/Vechta	Pädagogik für die Fachberatung in Theorie und Praxis	Fachberatung
271	2019	Hamm	Pflanzen – Ihre Verwendung im Kleingarten	Fachberatung
272	2019	Kassel/Baunatal	Der Kleingarten-Pachtvertrag	Recht
273	2021	Berlin	Klimawandel auch im Kleingarten!	Umwelt
274	2021	Wuppertal	Der Garten schläft nie – Herbst- und Winterspezial	Fachberatung II
275	2021	Apolda	Haftung im Kleingärtnerverein	Recht II



